

HANDWERK

in Bremen und Bremerhaven



Alle wichtigen
Infos und Antworten
zur Corona-Krise
entnehmen Sie bitte
der Homepage
der HWK Bremen
www.hwk-bremen.de

Kulturerbe in guten Händen

Wie Handwerkerinnen und Handwerker
Rathaus und Roland instand halten.

Knapp und teuer

Wie Betriebe mit hohen Energiekosten
und Lieferengpässen umgehen.

Solartage in der Handwerkskammer

Info-Veranstaltung für Unternehmen
und Verbraucher.



**Fit bleiben
und tolle Preise
gewinnen!**

Mit dem Rad zur Arbeit – mach mit!

**Aktionszeitraum
1. Mai – 31. August**

→ **Direkt
anmelden**



Mit dem
RAD
zur Arbeit

Eine Initiative von
ADFC und AOK

AOK
AOK Bremen/Bremerhaven
Die Gesundheitskasse.

adfc
Bremen

” Für das Handwerk ist Solarenergie eine enorme Chance. Unsere Sonne liefert täglich 1.500 Mal so viel Energie auf die Erde, wie die gesamte Menschheit braucht “

*Sehr geehrte Handwerkerinnen und Handwerker,
liebe Leserinnen und Leser,*

mehr als zwei Monate treiben uns nun schon die schlimmen Nachrichten und Bilder aus der Ukraine um. Viele Handwerksbetriebe fragen sich, wie sie Geflüchteten helfen können. Schon wenige Tage nach dem Beginn des Krieges wurde in den Medien diskutiert, ob und unter welchen Bedingungen Geflüchtete hier bei uns arbeiten dürfen. Dabei ist das Ziel meisten sicher erst einmal, möglichst schnell wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Hoffen wir, dass ihr Wunsch möglichst bald in Erfüllung gehen kann.

Doch angesichts der Nachrichten, die uns erreichen, müssen wir uns leider auch darauf einstellen, dass der Krieg noch längere Zeit dauert. Und damit gewinnt die Frage, ob das Handwerk den Geflüchteten eine Perspektive bieten kann, dann doch an Bedeutung. Um Betriebe, die ihnen eine Chance geben würden, zu unterstützen, haben wir in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit eine Umfrage gestartet. Nähere Informationen sowie Tipps rund um die Beschäftigung Geflüchteter aus der Ukraine finden Sie auf Seite 10 dieses Heftes.



Zu den Erkenntnissen, die wir seit dem 24. Februar gewonnen haben, gehört, dass wir möglichst schnell möglichst viel erneuerbare Energien nutzen müssen. Hier bei uns im Norden ist das natürlich erst einmal der Wind. Aber auch unsere Sonne bietet Kraft im Überfluss. Täglich liefert sie 1.500 Mal mehr Energie auf die Erde, als die gesamte Menschheit braucht. Für das Handwerk ist die Solarenergie eine enorme Chance. Aus diesem Grund veranstalten wir zusammen mit der Klimaschutzagentur energiekonsens und der Verbraucherzentrale Mitte Mai die Solartage. Zu diesem möchte ich Sie herzlich einladen. Weitere Informationen dazu finden Sie ab Seite 24.

Vielleicht sind Sie beim Thema Klimaschutz ja auch schon besonders engagiert. Dann sollten Sie sich Seite 17 einmal genauer anschauen. Dort erfahren Sie, mit welchen Kriterien Sie möglicherweise beim Wettbewerb „Handwerker:in des Jahres 2022“, den wir zusammen mit der Sparkasse Bremen ausrichten, punkten können. Darüber hinaus erwarten sie wieder viele spannende Artikel rund um unser Bremer Handwerk. Bei der Lektüre wünsche ich Ihnen viel Freude..

*Thomas Kurzke
Präsident der Handwerkskammer Bremen*

Aktionspartner:

Sponsored by:

INHALT



13

AUS- / WEITERBILDUNG

Ausbildung im Handwerk schützt Klima	12
Mit Projekten begeistern	13
Neue Chance für junge Menschen	14
Wie die „Generation Z“ tickt	15



6

TITELTHEMA

Knapp und teuer

Wie Bremer und Bremerhavener Handwerksbetriebe mit den Folgen des Ukraine-Kriegs umgehen. 6

HANDWERK AKTIV

Berufsfachkonferenz der Maler	16
Gesucht: Handwerker:in des Jahres	17
Handwerker schützen Weltkulturerbe	18
SHK-Innung wählt neuen Vorstand	20
Kammer begrüßt neuen Obermeister	21
Fitnessprogramm für Unternehmen	22
Handwerk-Magazin im Weser-Kurier	23
Newsletter für das Haus des Handwerks	23
Freie Fahrt mit eigenem Solarstrom	24



18

NEWS / BETRIEBE

Klimaschutz: Fachkräftebedarf steigt	26
Hwk begrüßt Sarah Ryglewski	27
Jugenticket startet ab August	27

PERSONALIEN

BHV: Kfz-Bereich hat neuen Ausbilder	28
Hwk begrüßt neue Mitarbeiter	28
Neuer Bildungsbegleiter in BHV	29
Betriebsjubiläen und Geburtstage	29

VERANSTALTUNGEN

Mai 2022	37
----------	----

SERVICE

Amtliche Bekanntmachungen	30
Betriebsbörse	38
Impressum	39

Knapp und teuer

Der Ukraine-Krieg lässt auch das Handwerk nicht unberührt. Stark steigende Energie- und Materialpreise sowie Lieferengpässe machen in vielen Gewerken die Kalkulation schwierig oder unmöglich und mindern häufig den Ertrag. Wie gehen Bremer und Bremerhavener Handwerksbetriebe mit der Situation um? Ein Überblick.

■ **Der innerbetriebliche Energieverbrauch spielt für energieintensive Gewerke, wie zum Beispiel Bäcker, eine zentrale Rolle. Laut dem Deutschen Handwerksinstitut (DHI) machen die Energiekosten bei ihnen bis zu knapp zehn Prozent der Gesamtkosten aus.**

Robert Effenberger, Geschäftsführer der gleichnamigen Vollkorn-Bäckerei im Bremer "Viertel rechnet fest mit höheren Rechnungen seines Energieversorgers. Eine genaue Einschätzung, wie stark der Anstieg ausfallen wird, wagt er noch nicht. Möglichkeiten, die Energiekosten zu senken, hat der Familienbetrieb kaum, vor allem, weil er energetisch schon einiges investiert hat. Bereits vor 15 Jahren hat Robert Effenberger seine Öfen von Öl- auf Gasbetrieb umgestellt und einen Wärmetauscher installieren lassen. Damit nutzt der Betrieb die Abwärme der Öfen auch zum Heizen. Auch die Wärme, die beim Verdampfen von Wasser im Ofen anfällt, wird über einen Wärmetauscher genutzt.

Bäcker spüren nervösen Getreidemarkt

Um eine Erhöhung seiner Verkaufspreise wird Effenberger trotzdem nicht herumkommen. Denn neben den hohen Kosten für Erdgas und Strom drücken ihn auch die steigenden Getreidepreise. Obwohl die Bio-Bäckerei Weizen, Roggen, Dinkel andere Sorten nicht aus der Ukraine oder Russland bezieht, sondern meist aus Schleswig-Holstein, spürt auch sie die Nervosität auf dem Markt. Robert Effenberger: „Wenn sich für bestimmte Sorten eine Verknappung abzeichnet, weichen die Kunden auf andere Lieferanten aus. Und das wirkt sich dann auch auf den Preis für das Getreide aus, das wir üblicherweise beziehen.“

In diesem Frühjahr wird Effenberger den Verkaufspreis für seine Brote, Brötchen und Kuchen um durchschnittlich fünf Prozent anheben müssen. Eine zweite Erhöhung im Herbst hält er für wahrscheinlich. Für den Familienbetrieb ist ein solcher Schritt jedes Mal eine Herausforderung, vor allem wegen der Mehrarbeit. Preislisten und -schilder müssen neu geschrieben sowie die Internetseite überarbeitet werden. Für die vier Mitarbeitenden bedeutet das keinen unerheblichen Zeitaufwand. Eine andere Wahl bleibt ihnen angesichts der steigenden Kosten aber nicht.



Robert Effenberger spürt sowohl steigende Energie- als auch Getreidepreise. Foto: Brandt



Lüder Kathmann rechnet nicht damit, dass die Baustoffpreise irgendwann wieder das Vor-Corona-Niveau erreichen.

Kalkulation in der Baubranche kaum möglich

■ **Andere Branche, andere Materialien – aber ähnliche Probleme. Auch das Bremer Bauunternehmen Kathmann spürt die Auswirkungen der schon durch die Corona-Pandemie stockenden Lieferketten. Nun kommen die Auswirkungen des Ukraine-Krieges hinzu, zum Beispiel die hohen Dieselpreise und Engpässe sowie Preissteigerungen bei Baustoffen.**

Als Bauunternehmen mit 112 Beschäftigten verbaut der Bremer Traditionsbetrieb so ziemlich alles, was gerade knapp und teuer ist. Dazu gehören mit Baustahl und Bitumen auch zwei der Baustoffe, die laut vielen Medien gerade besonders schwer zu bekommen sind.

Möglichkeiten, die Kosten zu senken, gibt es laut dem geschäftsführenden Gesellschafter Lüder Kathmann nur begrenzt. Die rund 60 Fahrzeuge des firmeneigenen

Fuhrparks stehen zu lassen, ist naturgemäß keine Alternative. Und beim Baustahl stellt sich – wie auch in vielen anderen Gewerken – das Problem der Kalkulation. „Zurzeit geben die Lieferanten nur noch tagesaktuell ihre Preise bekannt. Deswegen ist die Kalkulation für uns nur sehr schwer bis fast unmöglich“, sagt Lüder Kathmann. Momentan bereitet ihm das aber noch keine schlaflosen Nächte. Den Baustahl, den das Unternehmen zurzeit und in näherer Zukunft verbaut, hat es schon vor der Krise zu festen Preisen geordert. Außerdem ist die Auftragsreichweite wie nahezu in der gesamten Baubranche hoch. Dass knappe Baustoffe und hohe Preise künftig aber auch für die Firma Kathmann zu einem größeren Thema werden, schließt Lüder Kathmann nicht aus: „Das Preisniveau von vor Corona werden wir nicht mehr erreichen“, sagt er.

Die aktuelle Situation stellt auch die Georg Grube GmbH aus Bremerhaven vor enorme Herausforderungen. Das Unternehmen mit rund 100 Mitarbeitenden, das seinen geschäftlichen Schwerpunkt im Bereich Transporte, Erd- und Tiefbau, Massengutumschlag und Recycling hat, ist für seine Arbeit auf schweres Gerät angewiesen: Lkws, Raupen, Walzen und andere Maschinen.

Die Folge: Die gestiegenen Energiepreise schlagen mächtig ins Kontor, wie Geschäftsführer Wolfgang Grube erklärt. „Wir sind gut und ohne Entlassungen durch die Corona-Krise gekommen, aber die Situation jetzt ist schwierig, kein Vergleich mit der Ölkrise in den 70er-Jahren.“ Rund eine Million Liter Diesel benötigt die

Firma innerhalb eines Jahres, um ihren Aufträgen nachkommen zu können. Dabei habe sich der Dieselpreis innerhalb eines Jahres fast verdoppelt. „Das ist Wahnsinn“, so Wolfgang Grube. Dennoch: Die Aufträge müssen abgearbeitet werden, Alternativen gibt es nicht. „Ohne Diesel geht es nicht“, so Grube.

Aktuell versucht die Firma, die Mehrkosten mit Dieselszuschlägen und Preisgleitklauseln aufzufangen. Allerdings, und das betont der Firmenchef, sei dies nur bei neuen Aufträgen möglich. Bei Altaufträgen würden die Kunden auf den zugesicherten Preis bestehen. Auch Probleme bei den Lieferketten der Rohstoffe machen dem Betrieb und der ganzen Baubranche derzeit das Leben schwer.

„Für steigende Preise und eventuelle Verzögerungen ist man auf das Verständnis der Kunden angewiesen.“

Wolfgang Grube hofft nun, dass der zerstörerische Krieg in der Ukraine bald vorüber ist und das Land seine Unabhängigkeit bewahren kann. Der Politik wirft er Naivität im Umgang mit Russland vor. „Es ist immer ein Fehler, sich einseitig abhängig zu machen“, sagt er. Die Folgen würden nun auch die Unternehmen zu spüren bekommen. Dennoch: Wolfgang Grube ist sicher, dass seine Firma die Krise meistern wird. In den 173 Jahren seit Firmengründung 1849 sei dies aber sicher eine der schwierigsten Herausforderungen für die Georg Grube GmbH.

Hohe Dieselpreise sind ein großes Problem

Rund eine Million Liter Diesel brauchen die Baufahrzeuge und -maschinen der Georg Grube GmbH jährlich. Die hohen Preise schlagen deshalb mächtig ins Kontor.

Sonderregeln bei öffentlichen Ausschreibungen

Um das Risiko unkalkulierbarer Preise und Lieferschwierigkeiten für Unternehmen zu reduzieren, hat der Bund, zunächst befristet bis zum 30. Juni 2022 für öffentliche Auftraggeber Praxishinweise herausgegeben. Daran anknüpfend hat das Land Bremen Praxishinweise für die öffentlichen Auftraggeber zur Ausschreibung von Bauaufträgen im Land Bremen veröffentlicht. Sie enthalten unter anderem folgende Hinweise:

■ Hinweise für neu einzuleitende Vergabeverfahren

Den Hinweisen zufolge sollen neue Verträge mit Preisgleitklauseln für Baustoffe, die sich kriegsbedingt verteuern und die einen nicht unerheblichen Anteil an dem betreffenden Auftrag ausmachen, versehen werden. So soll eine Anpassung an die Marktentwicklung ermöglicht werden. Außerdem sollen, soweit dies für die öffentlichen Auftraggeber terminlich möglich ist, bereits bei Einleitung des Vergabeverfahrens Vertragsfristen vorgesehen beziehungsweise ermöglicht werden, die die derzeitigen Lieferengpässe für bestimmte Bauprodukte und -materialien berücksichtigen. Auf die Nichteinhaltung von Vertragsfristen bezogene Vertragsstrafen sollen vom öffentlichen Auftraggeber nur im begründeten Ausnahmefall vorgesehen werden.

■ Hinweise für Bieteranfragen in laufenden Vergabeverfahren

■ Mit einer Reihe von Maßnahmen will die Bundesregierung Bürger und Unternehmen, die unter Preissteigerungen und Lieferengpässen infolge des Ukraine-Kriegs leiden, unterstützen.

Zu den Paketen gehört unter anderem, die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern, und damit von Gas, Öl und Kohle aus Russland zu reduzieren und die erneuerbaren Energien auszubauen. Außerdem soll die energetische Sanierung stärker gefördert, die EEG-Umlage abge-

Vor dem Ablauf der Angebotsfrist können Unternehmen, die sich an der Ausschreibung beteiligen möchten beziehungsweise schon beteiligt haben, eine sogenannte Bieteranfrage stellen. Bieteranfragen mit dem Inhalt, ob in dem betreffenden Vergabeverfahren Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden könnten oder ob Vorgaben zu Vertragsfristen und/oder Vertragsstrafen bei Überschreitung von Vertragsfristen geändert werden könnten, werden vom öffentlichen Auftraggeber geprüft.

■ Möglichkeiten bei bestehenden Verträgen

Bei bereits bestehenden Verträgen kann den Praxishinweisen zufolge eine Vertragsanpassung infrage kommen. Entsprechend den Grundsätzen der Rechtsprechung kommt diese aber immer nur im Einzelfall in Betracht, wenn eine Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB festgestellt werden kann und ein Festhalten des Unternehmens an

dem ursprünglichen Vertrag absolut unzumutbar wäre.

Eine Verlängerung von Vertragsfristen bei bestehenden Verträgen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c VOB/B kann im Einzelfall in Betracht kommen, wenn der Unternehmer gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachweist, dass Lieferverzögerungen bei dem betreffenden Auftrag auf Fällen höherer Gewalt beziehungsweise auf unabwendbaren Ereignissen beruhen. Dazu kann der Krieg in der Ukraine mit seinen unmittelbaren Folgen durchaus gehören, wenn sich diese konkret auf die Lieferfristen auswirken.

Handwerksunternehmen, die Fragen rund um die Vergabe öffentlicher Aufträge und zu den neuen Praxishinweisen haben, können sich an die Betriebsberatung der Handwerkskammer Bremen wenden, Telefon: 0421 / 30 500-309; E-Mail: Betriebsberatung_HWK@hwk-bremen.de

Handwerk fordert reduzierte Steuern auf Energie und befristete Aussetzung der CO₂-Bepreisung

schafft, die Energiesteuer auf Kraftstoffe vorübergehend reduziert und eine Energiepauschale in Höhe von 300 Euro an alle Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) kündigte ein Kreditprogramm für Unternehmen mit Liquiditätsengpässen an.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) begrüßt einige Maßnahmen, kritisiert sie aber in einigen Punkten als unzureichend. Sie zielten vor allem

auf Privathaushalte ab, enthielten jedoch keine ausreichenden Entlastungen für Betriebe. Laut dem ZDH müssen die Kostenreduktionshilfen des Bundes möglichst zeitnah und im Hinblick auf besonders betroffene Gruppen zielgerecht ausgestaltet werden. Deswegen spricht er sich für eine Reduktion der Steuersätze für Strom und Energie auf den jeweiligen EU-rechtlich vorgegebenen Mindestsatz aus. Ein weiterer Ansatzpunkt könnte eine zeitlich befristete Aussetzung der CO₂-Bepreisung sein.

Wenn Geflüchtete ins Handwerk möchten

Der Ukraine-Krieg wirft auch für das Bremer Handwerk eine Reihe von Fragen auf. Dazu gehört auch, ob und unter welchen Voraussetzungen Geflüchtete aus der Ukraine beschäftigt werden können.

Dürfen Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland in einem Handwerksbetrieb arbeiten?

Geflüchtete aus der Ukraine haben nach § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsge-währung zum vorübergehenden Schutz) direkten Zugang zum deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Der Arbeitsmarkt-zugang (auch zur betrieblichen Ausbildung) ist ohne Einschränkung mit Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 4a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz möglich.

Müssen Berufsabschlüsse zunächst anerkannt werden?

Geflüchtete, die hier als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in einem Handwerksberuf arbeiten möchten, benötigen dafür nicht zwingend eine Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation. Tätigkeiten, die an eine bestimmte Qualifikation gebunden sind, dürfen sie aber nur ausführen, wenn diese Qualifikation auch formal vorliegt. Für den Fall, dass eine Berufs-anerkennung angestrebt wird, hängt die Bearbei-

tungszeit vom Einzelfall ab, insbesondere davon, ob alle erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abschluss- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über Weiterbildungen etc. vorliegen.

An wen können sich Geflüchtete für eine Berufs-anerkennung wenden?

Sofern Geflüchtete eine Berufs-anerkennung für ihren Handwerksberuf anstreben, zum Beispiel wegen einer längerfristigen Bleibeabsicht oder, um ihre Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, können sie sich an die Handwerkskammer Bremen wenden: Telefon: 0421 / 30500-110; -142, E-Mail: anerkennung@hwk-bremen.de

Dürfen Geflüchtete selbstständig arbeiten?

Geflüchtete, die eine berufliche Selbstständigkeit anstreben, müssen im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie Inländer erfüllen. Nicht-EU-Bürger benötigen zunächst einen gültigen Aufenthaltstitel, aus dem

hervorgeht, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet ist. Ist in dem Aufenthaltstitel lediglich vermerkt, dass eine Beschäftigung erlaubt ist, darf die Person nur einer unselbstständigen Arbeit nachgehen.

Wenn eine Erwerbstätigkeit im Aufenthaltstitel gestattet ist, können Ukrainer zulassungsfreie Handwerke und/oder handwerksähnliche Gewerbe ohne weitere Nachweise bei der Handwerkskammer anmelden beziehungsweise die Eintragung beantragen.

Bei zulassungspflichtigen Handwerken muss ein Meistertitel beziehungsweise eine Anerkennung der ausländischen Qualifikation vorliegen oder es muss eine Person, die über die entsprechende Qualifikation verfügt (Betriebsleiter oder Betriebsleiterin) in Vollzeit eingestellt werden. Gegebenenfalls kann eine Ausübungsberechtigung oder eine Ausnahmebewilligung nach §§ 7b, 8 der Handwerksordnung in Betracht kommen.

Umfrage: Würden Sie Geflüchtete aus der Ukraine einstellen?

Oft hört man, dass Geflüchtete den Wunsch haben, sich beruflich einzubringen und damit ein Stück Alltag zurückzugewinnen. Mit einer Umfrage möchte sich die Handwerkskammer Bremen ein Bild machen, um in Kooperation mit der Agentur für Arbeit Geflüchteten aus der Ukraine auch auf diesem Gebiet Unterstützung anzubieten.

Sollten Betriebe Interesse an der Beschäftigung Geflüchteter haben, würde die Handwerkskammer dies entspre-

chend an die Agentur für Arbeit weitergeben.

Die Umfrage steht zusammen mit zahlreichen weiteren Informationen rund um den Ukraine-Krieg, die für das Handwerk in Bremen relevant sind, auf der Homepage der Handwerkskammer Bremen unter www.hwk-bremen in der Rubrik Aktuelles.

Alternativ einfach nebenstehende QR-Codes einscannen.



Umfrage zur Beschäftigung Geflüchteter



Infos zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

Vollelektrischer Ford E-Transit: Gold-Rating von Euro NCAP für seine fortschrittlichen Fahrer-Assistenzsysteme



KÖLN, 16. Februar 2022 – Die unabhängige Euro NCAP-Organisation hat den neuen Ford E-Transit, die vollelektrische Version der legendären Transporter-Baureihe, für seine fortschrittlichen Fahrer-Assistenzsysteme mit „Gold“ bewertet. Die prestigeträchtige Auszeichnung erfolgte im Zuge einer Analyse der Fahrer-Assistenzsysteme des E-Transit, die in räumlicher Nähe zu geparkten Fahrzeugen, im langsamen Verkehr sowie bei starker Bremsung eines vorausfahrenden Fahrzeugs untersucht wurden. Es wurde auch die Wirksamkeit der Systeme in Situationen getestet, bei denen ein Kind auf die Straße läuft beziehungsweise bei denen Radfahrer und Fußgänger die Straße betreten oder überqueren – dies alles sind potenziell mögliche Szenarien im urbanen Straßenverkehr, der voraussichtlich das vorrangige Einsatzgebiet des neuen E-Transits darstellt. Alle Tests wurden unter kontrollierten Bedingungen von ausgebildeten Sicherheitsexperten realisiert.

Mit zahlreichen, zum Teil aus dem Pkw-Bereich bekannten Fahrer-Assistenzsystemen bietet der neue E-Transit ein hohes Niveau an aktiver Sicherheit. So gehören – je nach Karosserie- und Ausstattungsvariante – der aktive Notbrems-Assistent mit Fußgängererkennung ebenso zu seiner Serienausstattung (beziehungsweise sind optional verfügbar) wie die intelligente Geschwindigkeitsregelanlage (adaptiv) mit Verkehrszeichenerkennung, der Toter-Winkel-Assistent mit Cross-Traffic-Alert, der Fahrspur-Assistent mit Müdigkeitswarner



und Fernlicht-Assistent, zusätzlich mit Fahrspurhalte-Assistent und Spurwechsel-Assistent, das Park-Pilot-System, eine Rundumka-

- Der E-Transit und die Transit-Versionen mit Dieselantrieb sind aktuell die einzigen Nutzfahrzeuge im 2-Tonnen-Segment, die Euro NCAP mit „Gold“ bewertet hat
- Das „Gold“-Rating für den neuen E-Transit unterstreicht den Führungsanspruch von Ford auf dem Gebiet der Sicherheitstechnologien für leichte Nutzfahrzeuge
- Kunden in Deutschland können den E-Transit ab sofort ordern
- Auch der Ford Transit Custom, angesiedelt im 1-Tonnen-Nutzlastbereich, ist bereits ein EuroNCAP-„Gold“-Gewinner

mera oder ein Rückfahr-Notbrems-Assistent. Das „Gold“-Rating für den neuen E-Transit unterstreicht den Führungsanspruch von Ford auf dem Gebiet der Sicherheitstechnologien für leichte Nutzfahrzeuge: Der E-Transit und die Transit-Versionen mit Dieselantrieb sind ak-

ab sofort ordern. Er wird in den Ausstattungsvarianten „Basis“ und „Trend“ angeboten. Mit Marktstart im Mai wird es den E-Transit als Kastenwagen Einzelkabine-Lkw, Kastenwagen Doppelkabine-Lkw und als Fahrgestell Einzelkabine geben.



tuell die einzigen Nutzfahrzeuge im 2-Tonnen-Nutzlastsegment, die Euro NCAP mit „Gold“ bewertet hat. Die Transit-Dieselvarianten hatten das „Gold“-Rating bereits im Dezember 2020 erhalten. Auch der Ford Transit Custom, angesiedelt im 1-Tonnen-Nutzlastbereich, ist bereits ein EuroNCAP-„Gold“-Gewinner, was Ford zum derzeit einzigen Hersteller macht, dessen Nutzfahrzeuge sowohl im 1-Tonnen- als auch im 2-Tonnen-Nutzlastsegment von Euro NCAP mit „Gold“ ausgezeichnet wurden. „Euro NCAP ist ein Synonym für Fahrzeugsicherheit. Das „Gold“-Rating für den E-Transit ist ein weiterer Beweis für das Engagement von Ford bezüglich der Sicherheit der gesamten Nutzfahrzeugpalette“, sagt Stuart Southgate, Director, Safety Engineering, Ford of Europe. „Die fortschrittlichen Fahrer-Assistenzsysteme des E-Transit helfen dabei, die Belastung der Fahrer im Arbeitsalltag zu minimieren. Darüber hinaus können Ausfallzeiten sowie Reparatur- und Versicherungskosten dank dieser Technologien reduziert werden.“ Kunden in Deutschland können den E-Transit

E-Transit ist wichtiger Bestandteil von Ford Pro

Der neue E-Transit ist ein wichtiger Bestandteil von Ford Pro, dem neuen weltweiten Vertriebs- und Serviceangebot des Konzerns, das sich darauf konzentriert, die Produktivität der Ford-Nutzfahrzeugkunden mit modernen Produkten und Dienstleistungen zu optimieren. Das bedeutet unter anderem: Jeder E-Transit ist in „FORDLiive“ integriert und damit in das neue Produktivitäts-Angebot zur Betriebszeit-Optimierung von vernetzten Ford-Nutzfahrzeugen. Dieser kostenlose Dienst reduziert die servicebedingten Ausfall- und Standzeiten von Ford-Nutzfahrzeugen, die mit einem in das Fahrzeug integrierten FordPass Connect-Modem ausgestattet sind, durch eine intelligentere und effizientere Steuerung notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten. Das bedeutet für diese Kunden: weniger Pannen, weniger Werkstattbesuche und schnellere Reparaturen – und somit eine Maximierung ihrer Produktivität.



Mit Freude dabei: Die Teilnehmerinnen Lucy Dietrich, Seraphine Meyer und Sevanna Karssis (v.l.) beim Anbringen einer weiteren Leiste an der Unterseite des Kanus.



Nach dieser Vorlage ist das Kanu konstruiert, allerdings hat die Projektgruppe das Boot vom Zweisitzer zum Viersitzer vergrößert.



Seraphine Meyer mag die Arbeit am Kanu. „Es ist cool und spannend“, sagt sie. Hier passt sie mit Jens Dohrmann eine Außenleiste an.

Mit Projekten begeistern

An einem ganz besonderen Projekt arbeiten derzeit die Teilnehmer der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB) im Bereich Zimmerei/Tischlerei im Bremerhavener Haus des Handwerks: Sie bauen ein Kanu. Als Höhepunkt und Abschluss wollen sie mit ihm Ende Mai aufs Wasser.

■ Einen Namen hat das Kanu noch nicht, an dem die jungen Leute der BVB derzeit fast täglich arbeiten. „Da überlegen wir uns alle zusammen etwas“, sagt Jens Dohrmann, Zimmermeister und Ausbilder. Er hat das Projekt ins Leben gerufen.

„Ich arbeite sehr gerne mit Projekten. So kann man die Teilnehmer begeistern und motivieren, sodass sie nicht die Lust an der Arbeit verlieren“, sagt er. Die BVB ist ein von der Agentur für Arbeit finanziertes Angebot, das die Teilnehmer auf eine Ausbildung vorbereiten und bei der Berufswahl helfen soll. Seraphine Meyer, eine der Teilnehmerinnen stimmt ihm zu. „Ein Boot zu bauen ist cool und sehr spannend,

aber auch anstrengend“, sagt die 18-Jährige. Denn von Grund auf ist alles handgemacht. Der Plan musste selbst gezeichnet werden, die langen Bohlen aus Sibirischer Lärche in schmale Leisten zugeschnitten, angepasst und geleimt werden. Natürlich darf nichts schiefgehen, denn das Kanu, das rund 30 Kilogramm wiegt, soll ja schwimmen. Dazu hat Jens Dohrmann bereits Kontakt zu einem Ruderverein aufgenommen, deren Anlegestelle sie nutzen dürfen.

Für den 53-Jährigen ist es nicht das erste Boot. Eines hat er privat gebaut und zwei andere im Rahmen der Erwachsenenbildung, wo er tätig war, bevor er vor rund zwei Jahren als Ausbilder in das Haus des

Handwerks wechselte. Klar ist eines: Jedes Boot ist ein Einzelstück. Nicht nur Dohrmann macht die Arbeit an dem Kanu Freude. Auch die Teilnehmer sind motiviert, haben viele Ideen eingebracht. Ein Gesicht geben dem Kanu zwei Leisten aus Mahagoni, die sich vom hellen Lärchenholz abheben. Auch die Decks, die derzeit gefertigt werden, sind teilweise aus Mahagoni. „Für die Optik“, sagt Jens Dohrmann. Mittlerweile ist die Arbeit an dem Boot ziemlich weit fortgeschritten, außen ist bereits eine Schicht Glasfilament angebracht – sie gibt Stabilität und hält die geleimten Leisten zusammen, darüber mehrere Schichten Epoxidharz. Ganz zum Schluss kommt noch Bootslack. Eine Schönheit ist das Boot allerdings schon jetzt.

Mit Ausbildung im Handwerk das Klima schützen

Zu Beginn der heißen Bewerbungsphase bietet die Lehrstellenbörse des Handwerks mehr als 550 Ausbildungs- und Praktikumsplätze in 53 verschiedenen Berufen.

■ Der Trend zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz sorgt beim Bremer Handwerk für volle Auftragsbücher. Um ihren wachsenden Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften zu sichern, setzen die Betriebe auf die Ausbildung. Zu Beginn der heißen Bewerbungsphase bietet die Lehrstellenbörse des Handwerks noch viele freie Ausbildungs- und Praktikumsstellen.

Thomas Kurzke, Präses der Handwerkskammer Bremen, sagt: „Junge Menschen, die einen sehr sinnvollen Beruf suchen und einen professionellen Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz leisten möchten, sind im Handwerk genau richtig. Die Nachfrage nach moderner, klimaschonender Gebäudetechnik, zum Beispiel Wärmepumpen und energetischen Sanierungen, wird in den kommenden Jahren noch weiter wachsen. Das bietet jungen Leuten, die sich heute für eine Ausbildung im Handwerk entscheiden, hervorragende Perspektiven und Karrierechancen.“

Im Zuge des technischen Fortschritts und der Digitalisierung hätten sich auch viele Handwerksberufe grundlegend

verändert. Thomas Kurzke: „Notebook oder Tablet gehören heute für viele Handwerker genauso zum Berufsalltag wie der Schraubenschlüssel.“

Die Lehrstellenbörse des Handwerks weist aktuell (Stand: 21. April) 334 offene Ausbildungs- und 229 Praktikumsstellen in 53 verschiedenen Berufen auf. Unter dem Ausbildungsberuf Elektroniker/in sind mit 73 Stellen die meisten Angebote verzeichnet. Danach folgen auf den Rängen zwei bis zehn die Berufe Maler/in und Lackierer/in (68), Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (61), Kfz-Mechatroniker/in (41), Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk (40), Friseur/in (30), Metallbauer/in (29), Straßenbauer/in (21), Rohrleitungsbauer/in (16) und Dachdecker/in (15).

Bereits Mitte März hatte das Team des Projekts Passgenaue Besetzung der Handwerkskammer Kontakt zu zahlreichen Jugendlichen aufgenommen, die bei einer Ausbildungsplatzbörse der Jugendberufsagentur Interesse am Handwerk bekundet hatten, und ihnen passende Betriebe mit freien Ausbildungsstellen empfohlen.

INFO

Projekt „Passgenaue Besetzung“: Betriebe können freie Stellen melden

Interessierte finden die Lehrstellenbörse im Internetauftritt der Handwerkskammer www.hwk-bremen.de/ausbildung/lehrstellenboerse.

Wer mobil auf die Suche gehen möchte, kann die App „Lehrstellenradar“ nutzen. Diese bietet neben der Möglichkeit, ein persönliches Profil einzurichten, auch Push-Benachrichtigungen.

Bewerberinnen und Bewerbern sowie Betrieben, die eine Ausbildungsstelle melden möchten, steht das Team des Projekts „Passgenaue Besetzung“ der Handwerkskammer zur Verfügung: Telefon: 0421 / 30500-136, -137 (für Bremen), 0471 / 97249-13 (für Bremerhaven); E-Mail: passgenaueBesetzung@hwk-bremen.de; www.hwk-bremen.de/ausbildung

Tagespraktika für Nachwuchswerbung

Bei den Bremerhavener Praktikumswochen können Betriebe Kontakte zu potenziellen Azubis knüpfen

■ Jugendlichen das Handwerk zeigen und damit potenzielle Azubis gewinnen. Die Gelegenheit dazu haben Bremerhavener Handwerksbetriebe bei den Praktikumswochen von Mitte Juli bis Ende August.

„Kern der Aktion, die von der Handwerkskammer Bremen unterstützt wird, sind Tagespraktika für Jugendliche. Während der Sommerferien besuchen sie eine Woche lang täglich einen anderen Betrieb.

Unternehmen können ihre Stellen je nach Kapazität in das eigens eingerichtete Online-Portal stellen. Insgesamt bieten die Praktikumswochen 22 verschiedene Berufsfelder. Diese decken nahezu das gesamte Handwerksspektrum ab.

Die Bremerhavener Praktikumswochen werden veranstaltet und unterstützt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung

mbH (BIS), der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, der Handwerkskammer Bremen, dem Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser e.V. sowie der BHV – Bremische Hafen- und Logistikvertretung e.V.

Unternehmen, die Praktika zur Verfügung stellen möchten, bekommen weitere Informationen unter www.praktikumswoche.de/bremerhaven/unternehmen oder per Telefon unter Tel. 0661 96 09 03



Bei der ersten Minimesse, zu der Betriebe eingeladen waren, konnten die Azubis zeigen, was sie bislang gelernt hatten und sich präsentieren.



„Wer es wirklich will, kann es hier schaffen“, davon ist Sarah Kuhnke, die die Maßnahme Ausbildung Plus für InCoTrain betreut, überzeugt.



Lisa Liboschka ist alleinerziehende Mutter und macht seit September über Ausbildung plus in Teilzeit eine Lehre zur Maler- und Lackiererin.

Neue Chance für junge Leute

Jungen Leuten, die auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht erfolgreich waren und keine Lehrstelle gefunden haben, eine Berufsausbildung zu ermöglichen, ist das Ziel von „Ausbildung plus im Seestadtverbund“. Mit dabei ist die Bremerhavener InCoTrain. 44 Teilnehmer haben 2021 im Bremerhavener Haus des Handwerks ihre außerbetriebliche Ausbildung in einem handwerklichen Beruf aufgenommen. Bei einer Minimesse im Malerbereich wurden nun Kontakte zu Betrieben geknüpft – mit ersten Erfolgen für eine spätere Vermittlung.

■ **Es war eine Premiere im Haus des Handwerks. Der Malerbereich von Ausbildung Plus hatte zu einer Minimesse Betriebe der Region eingeladen.**

Denn Ziel der Maßnahme ist es, dass die Azubis noch während der Ausbildung in Betriebe vermittelt werden können. Sarah Kuhnke, die als Sozialpädagogin bei InCoTrain arbeitet, ist insgesamt zufrieden mit der Resonanz. Zwei der gekommenen Betriebe hätten sich sehr interessiert am ersten Lehrjahr gezeigt. „Sie waren so begeistert, dass zwei der Azubis zeitnah eine Hospitation im Betrieb machen“, sagt sie. Die Firmen hätten ihre allgemeine Bereitschaft erklärt, Azubis weiter bei sich auszubilden, wenn alles passen sollte. Bei der Minimesse konnten die Lehrlinge alle Techniken zeigen, die sie gelernt hatten. Außerdem lagen Bewerbungsflyer von den jungen Leuten aus. Eine, die derzeit ihre Ausbildung im Malerbereich macht, ist Lisa Liboschka. „Ich bin so dankbar für die Chance, hier meine Ausbildung in Teilzeit machen zu können, auch wenn sie dann dreieinhalb statt drei Jahren dauert“, sagt die 26-Jährige. Denn sie hat eine vierjährige Tochter und ist alleinerziehend. Eine ganz normale Vollzeitausbildung in einem Betrieb, wo es oft schon vor Öffnung der

Kita losgeht, wäre für sie schwierig. Neben angepassten Arbeitszeiten bekommt die junge Frau – ebenso wie die anderen Teilnehmer der Maßnahme – vielschichtige Unterstützung. Dazu zählt Stützunterricht oder Sprachförderung für Teilnehmer mit Migrationshintergrund. Der Bedarf an Unterstützung ist so vielfältig wie die Teilnehmer, die mit unterschiedlichsten Problemstellungen kommen. Nicht nur schulische Schwierigkeiten gehören dazu, auch soziale und familiäre Probleme bestimmen die Beratung. Chancen auf einen regulären Ausbildungsplatz hätten die Teilnehmer nicht gehabt, etwa wegen schlechter Schulabschlüsse oder längerer Fehlzeiten. „Motivation ist ganz häufig ein wichtiges Thema hier“, sagt Sarah Kuhnke. Oftmals brauchen die jungen Leute einfach nur jemanden, der ihnen zuhört und mit ihnen Probleme bespricht – „viele kennen das von zu Hause gar nicht“, so die Sozialpädagogin. Dabei kann es auch mal um Unterstützung bei Schriftverkehr oder bei der Organisation eines Arztbesuches gehen. „Wir helfen beim Selbstständigwerden.“ Nur so könnten sie während oder nach der Ausbildung erfolgreich in Betriebe vermittelt werden. Sarah Kuhnke ist von dem Konzept überzeugt: „Eine bessere Unterstützung als hier können die jungen

Leute nicht bekommen. Wer es wirklich will, kann es bei uns schaffen.“ Für Lisa Liboschka ist die Sache klar: Sie will ihre Ausbildung durchziehen. Für sich und für ihre kleine Tochter.

INFO

Ausbildung Plus im Seestadtverbund ist eine Initiative der dem Netzwerk der Bremerhavener Qualifizierungs- und Bildungsträger e.V. (net bhv) zugehörigen Bildungs- und Beschäftigungsträger, zu der auch die Ingenieurdienstleistung Coaching Training GmbH (InCoTrain) gehört. Die Federführung der Maßnahme hat die Berufliche Bildung Bremerhaven (BBB) inne. Ausbildung plus bietet neben Ausbildungsmöglichkeiten im industriell-handwerklichen Bereich auch in anderen Branchen Plätze. Dazu gehören Hotellerie und Gastronomie, Hauswirtschaft und der kaufmännische Bereich. In Bremen führt die Handwerk gGmbH im Rahmen des Ausbildungsverbundes für die Stadt Bremen und im Auftrag der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH (ABiG) eine außerbetriebliche Ausbildung in den Berufen Kfz-Mechatroniker:in und Metallbauer:in durch.

Wie die „Generation Z“ tickt

Arbeitskreis Bremen der Unternehmerfrauen im Handwerk informiert sich in der Handwerkskammer Bremen

■ **Warum hat der Azubi schon wieder das Smartphone in der Hand? Und warum legen die Mitglieder der Generation Z (ab dem Jahrgang 2000) so viel Wert auf ihre Work-Life-Balance? Diese Fragen haben sich wohl schon viele Ausbilderinnen und Ausbilder gestellt. Antworten gab es beim jüngsten Treffen des Arbeitskreises Bremen der Unternehmerfrauen im Handwerk im Gewerbehause am Ansgarikirchhof.**

Eingeladen hatte der Kreis Ausbildungsberaterin Gabriela Schierenbeck von der Handwerkskammer. Die Expertin betonte unter anderem die Bedeutung klarer und unmissverständlicher Ansagen an die Auszubildenden. Damit könne Missverständnissen, die häufig Anlass für Konflikte sind, vorgebeugt werden. Gute Kommunikation könne dazu beitragen, Verhaltenswei-

sen von Auszubildenden, die Ausbildern merkwürdig erscheinen, zu verstehen. Um festzustellen, ob „die Chemie“ zwischen Ausbildern und künftigen Auszubildenden stimmt, seien Praktika nach wie vor das beste Mittel.

Der Wechsel von der Schule in die Ausbildung sei, so Gabriela Schierenbeck, für Jugendliche nicht nur eine körperliche, sondern auch eine mentale Herausforderung. Bei deren Bewältigung werde sowohl Lehrern als auch Betrieben viel Verantwortung übergeben. Um den Ausbildungserfolg von Anfang an zu sichern, empfahl sie Betrieben, sich immer die Arbeiten sowie die Zeugnisse der Berufsschule von den Auszubildenden vorlegen zu lassen. Bei Bedarf sollte Nachhilfe angeboten und darauf geachtet werden, dass der Auszubildende daran auch teilnimmt.

INFO

Beratung und Unterstützung für Betriebe und Azubis

Die Handwerkskammer bietet Betrieben bei der Einrichtung von Ausbildungsplätzen sowie Betrieben und Auszubildenden bei der Bewältigung von Ausbildungskonflikten Unterstützung an: Telefon: 0421/30500-131, -226, -315 (für Bremen), 0471/9 72 49 12 (für Bremerhaven), E-Mail: ausbildungsberatung@hwk-bremen.de).

Betriebe und Auszubildende, die Unterstützungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel Nachhilfe, suchen, um mögliche Ausbildungshemmnisse oder Konflikte erst gar nicht entstehen zu lassen, können sich an die Ausbildungsbegleiterinnen und -begleiter der Handwerkskammer wenden: Telefon: 0421/30500-160, -161; E-Mail: gottmeyer-juhl.evelyn@hwk-bremen.de; jahn.dennis@hwk-bremen.de.

Bereit für die großen Aufgaben?

Mit Ihrer ersten Wahl aus zweiter Hand.

Sofort verfügbar

Der Crafter Kastenwagen.

Dem Crafter Kastenwagen wird fast nichts zu viel. Seine Abmessungen sind ideal für sperrige Europaletten oder Rollcontainer. Außerdem macht er mit der besten Beladbarkeit und Ladungssicherung seiner Klasse Ihren Job leichter.

Unser TradePort-Angebot:
z. B. VW Crafter 35 Kasten M.R. Hochdach 2.0 TDI 103 kW (140 PS)
 Candy-Weiß, Schaltgetriebe, 48.683 km, EZ: 11/20, Anhängerkupplung, DAB+, Bluetooth, Einparkhilfe vorne und hinten, Klimaanlage, Sitzheizung vorne, Tagfahrlicht u. v. m.

Fahrzeugpreis:	37.386,55 €
Anzahlung:	2.500,00 €
Vertragslaufzeit:	60 Monate
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
Monatliche Leasingrate:	399,00 €¹

¹ Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für gewerbliche Einzelkunden mit Ausnahme von Sonderabnehmern. Zzgl. MwSt. und Überführungskosten. Bonität vorausgesetzt. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Stand 04/2022.

Nutzfahrzeuge

TradePort | SCHMIDT+KOCH

NUFA Nutzfahrzeug-Center
 Schmidt + Koch GmbH
 Feuerkuhle 19, 28207 Bremen
 Tel.: 0421 800 38-0, nufa.bremen@schmidt-und-koch.de
 www.schmidt-und-koch.de

Berufsfachkonferenz der Maler- und Lackierer-Innung Bremen

Nach den Auftaktterminen mit den Innungen SHK und Kfz-Technik im Februar hat sich im März die Maler- und Lackierer-Innung zur ersten gemeinsamen Berufsfachkonferenz des Jahres getroffen.

Vertreter und Vertreterinnen aus der Innung, der Kreishandwerkerschaft, der Berufsschule und der Handwerk gGmbH haben in gemeinsamer Runde die wichtigen Themen rund um die Berufsausbildung besprochen.

Neben dauerhaften Konzepten, zum Beispiel die gute und enge Kooperation der Institutionen miteinander, ging es dieses Mal vor allem um die Projekte für dieses Jahr. Trotz des großen Engagements aller Beteiligten, sind die Nachwirkungen der coronabedingten Einschränkungen auch

bei den Auszubildenden der Betriebe der Maler- und Lackierer-Innung spürbar. Eine wichtige Säule der Unterstützung bietet hier zum Beispiel der Förderkreis zugunsten des Nachwuchses des Maler- und Lackiererhandwerks Bremen e.V., der ergänzend zu den Themen von Berufsschule und ÜLU regelmäßig Seminare und Kurse für die Fachkräfte von morgen anbietet.

Daneben war der Einsatz von hybriden und digitalen Lernangeboten ein zentrales Thema. Durch die intelligente Vernetzung

von Inhalten und Praxisthemen können auch Auszubildende mit Defiziten aufgrund von Sprachbarrieren, Lernschwierigkeiten oder begrenztem Zugang zu Bildungsressourcen zielgerichtet gefördert werden, damit die Ausbildung erfolgreich gelingt.

Alle Beteiligten freuen sich darauf, im nächsten gemeinsamen Gespräch die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit zu evaluieren und Ausbildung weiterhin attraktiv, modern und mit hoher Qualität zu gestalten.

ALLES, WAS DU DIR VORSTELLEN KANNST, SOLLTEST DU VERSUCHEN.

#EINFACHMACHEN

WILLKOMMEN IN DER ZEIT DES AUSPROBIERENS. ENTDECKE ÜBER 130 AUSBILDUNGSBERUFE IM HANDWERK.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

HANDWERK.DE

Gesucht: Handwerker:in des Jahres 2022

Sie tragen zum Klimaschutz bei, bilden junge Menschen in zukunftssicheren Berufen aus und sorgen für krisenfeste Arbeitsplätze. Kurz: Handwerker und Handwerkerinnen leisten wichtige Beiträge für die Wirtschaft und die Gesellschaft. Dieses Engagement möchten die Handwerkskammer Bremen und die Sparkasse Bremen auch in diesem Jahr mit dem Preis Handwerker:in des Jahres würdigen.

Foto: Brandt

Nach der Premiere im vergangenen Jahr folgt 2022 die zweite Runde des Wettbewerbs. Die Auszeichnung Handwerker:in des Jahres knüpft an den bekannten Wettbewerb Innovatives Handwerk an, den Kammer und Sparkasse vor der Corona-Pandemie jeweils beim traditionellen Mahl des Handwerks an Betriebe mit herausragenden Leistungen oder Konzepten vergeben hatten.

Wegen der Pandemie konnte das Branchentreffen mit mehreren Hundert Gästen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in den vergangenen beiden Jahren nicht stattfinden. An der Tradition, Handwerksbetriebe für ihr Engagement in verschiedenen Bereichen auszuzeichnen, möchten Kammer und Sparkasse aber festhalten.

Thomas Kurzke, Präses der Handwerkskammer Bremen: „Handwerkerinnen und Handwerker leisten ihren unverzichtbaren Beitrag für unsere Gesellschaft indem sie sichere Arbeitsplätze schaffen, junge Menschen ausbilden, Klimaschutzmaßnahmen umsetzen und vieles andere mehr. Unsere Wertschätzung dafür möchten wir zusammen mit

der Sparkasse Bremen zum Ausdruck bringen.“

Klaus Windheuser, Vorstandsmitglied der Sparkasse Bremen: „Das oft unterschätzte Handwerk, die ‚Wirtschaftsmacht von nebenan‘, bietet hochwertige Waren und Dienstleistungen und erfüllt mit Flexibilität und Kreativität individuelle Kundenwünsche. Die Sparkasse Bremen ist seit jeher die Hausbank des Handwerks in Bremen. Deshalb freuen wir uns, gemeinsam mit der Handwerkskammer Bremen den oder die Handwerker:in 2022 auszeichnen zu dürfen.“

Die Kernthemen der Handwerkskammer:

- Klimaschutz
- Digitalisierung
- Ausbildung/Fachkräftesicherung
- Unternehmensnachfolge

Wer kann sich bewerben oder für den Preis vorgeschlagen werden?

Für den neuen Preis können sich Handwerksbetriebe aus dem Bundesland Bremen bewerben, die sich in den vergangenen eineinhalb Jahren durch einen besonderen Einsatz, außergewöhnliche

Leistungen oder innovative Ideen in mindestens zwei der vier Kernthemen der Handwerkskammer oder durch besonderes ehrenamtliches oder soziales Engagement für das Gemeinwohl ausgezeichnet haben und in den vergangenen fünf Jahren dafür noch nicht geehrt wurden.

INFO

So bewerben Sie sich oder schlagen ein Unternehmen vor

Interessenten können ihre Bewerbung (Text mit der Begründung, warum der Betrieb den Preis verdient hat und (optional) Präsentation oder Video) bei der Handwerkskammer Bremen persönlich, per Post oder per E-Mail einreichen:

Handwerkskammer Bremen, Ansgaritorstraße 24, 28195 Bremen, E-Mail: service@hwk-bremen.de
Auf dem gleichen Weg nimmt die Handwerkskammer Bremen auch Vorschläge für Betriebe, die ausgezeichnet werden sollten, entgegen.
Einsendeschluss ist der 17. Juni 2022.

Handwerker schützen Weltkulturerbe

Wenn man Handwerker nach den schönen Seiten ihres Berufs fragt, erwähnen sie häufig die Abwechslung. Jeder Auftrag ist neu, jedes Bauwerk hat seine Besonderheiten. Das gilt besonders dann, wenn es zum Weltkulturerbe gehört. So wie das Bremer Rathaus und der Roland.

Wer sich zurzeit dem Marktplatz aus Richtung Domsheide nähert, erblickt schnell das Gerüst am Neuen Rathaus. Errichtet wurde die aufwendige Konstruktion für die Malerarbeiten an den historisch wertvollen Fenstern des Regierungssitzes. „Wegen der denkmalgeschützten Fassade konnte das Gerüst nicht überall verankert werden, sondern ist in einigen Teilen freistehend. Stand-sicher ist es natürlich trotzdem“, berichtet Lars Ukena, Bauleiter bei der Wilh. Bädcker Gerüstbau GmbH.

Dank des Gerüsts können die Handwerkerinnen und Handwerker der anderen Gewerke sicher und ohne große Hürden ihrer Arbeit nachgehen. Zu ihnen gehören die Maler und Lackierer sowie ein Glaser und ein Tischler. Mehrere Monate sind sie dabei, die 54 Fenster an der Grasmarkt-Fassade des Neuen Rathauses Stück für Stück möglichst genau in den Zustand von 1913, dem Jahr der Fertigstellung des Neuen Rathauses, zu versetzen. Anschließend sollen nach und nach die Fenster der anderen drei Fassadenseiten folgen.

Besondere Farbe für besondere Fenster

Für ihre Instandsetzung müssen die Fenster eigens ausgebaut, aufgearbeitet sowie gestrichen und anschließend wieder eingesetzt werden. Wie nötig die Arbeiten sind, zeigt ein Blick auf die noch nicht renovierten Fenster. Wind und Wetter haben der Farbe auf den Holzrahmen deutlich zugesetzt. „Mit der Zeit wird das Bindemittel in der alten Farbe durch die Umwelteinflüsse abgebaut. Übrig bleiben dann nur noch die Pigmente“, erläutert Sven Kühnast, Geschäftsführender Gesellschafter des gleichnamigen Bremer Malereibetriebs. Wenn er mit der Hand über die Fensterrahmen streicht,

bleiben die Farbteilchen als grauer Staub an seinen Fingern haften. Zeit für einen Neuanstrich.

Für diesen nutzen seine Mitarbeiter, dem Denkmalschutz entsprechend, Leinölfarben. Diese waren vor über einhundert Jahren Standard. Auch der Fensterkitt, den Glasermeister Marco Oelze verwendet, basiert auf Leinöl. Bei den Gummidichtungen, die Tischlermeister Matthias Wonke nach den Malerarbeiten einsetzt, darf es hingegen heutiges Standardmaterial sein. „Im Prinzip schließen die alten Fenster mit ihren Quetschfalzen noch ganz gut. Aber dem Energiesparen zuliebe ergänzen wir auch Dichtungen an den Stellen, wo bisher noch keine waren“, sagt er.

Rolands Geländer in neuem Glanz

Ein paar Meter weiter um die Ecke, direkt vor der Weserrenaissance-Fassade des Alten Rathauses, können Passanten schon das komplette Ergebnis einer anderen Restaurierung bewundern. Seit Anfang April glänzt das Geländer um den Roland wieder in frischer schwarzer und goldener Farbe. In mühevoller Arbeit haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sven Kühnast die Metallstäbe komplett vom alten Anstrich befreit und mit mehreren neuen Schichten Schutzfarbe für die nächsten Jahrzehnte wetterfest gemacht. Verankert ist das Geländer in den Sandsteinstufen zu Rolands Füßen. Eine von ihnen war im Laufe der Zeit etwas abgesackt. Doch dank der fachmännischen Arbeit der Fachleute des Steinmetz- und Steinbildhauerbetriebs von Michael Paesler sitzt sie nun wieder so gerade wie eh und je.

Text und Fotos: Oliver Brandt



Tischlermeister Matthias Wonke



Maler- und Lackierermeister Rüdiger Heyn



Gerüstbaumeister Lars Ukena



Glasermeister Marco Oelze



Steinmetzin Jenna Hielscher

Wir führen aus:

- ▶ Verbauarbeiten
- ▶ Pfahlgründungen
- ▶ Unterfangungen

NOLTE
GRUNDBAU

**Ihr Partner für
Spezialtiefbauarbeiten!**

Neuer Steindamm 4 ▶ 28719 Bremen ▶ Tel. 0421 632094
▶ Fax: 0421 637865 ▶ www.nolte-grundbau.de



www.hat-dicht.de

- ✓ Umbau
 - ✓ Sanierung
 - ✓ Instandsetzung
 - ✓ Abdichtung
 - ✓ Fliesenarbeiten
- HAT Abdichtungstechnik GmbH**
Am Postmoor 4 28719 Bremen
Tel. 04 21/642378 Fax 0421/6448282

CORDES & GRAEFE BREMEN
HAUSTECHNIK



**GEMEINSAM MIT DEM
FACHHANDWERK
BAUEN WIR AN DER
WELT VON MORGEN!**

GC-GRUPPE.DE | CORDES & GRAEFE BREMEN KG FACHGROßHANDEL FÜR HAUSTECHNIK
WULFHOOPEER STRASSE 1-5 | 28816 STUHR



Das bisherige Spitzenduo der SHK-Innung Bremen mit Jörg Troegel (stv. Obermeister) und Kai Schulz (Obermeister) hat den Staffelstab an Steffen Röhrs (Obermeister) und Kai Bauer (stv. Obermeister, v.l.) übergeben. Foto: Emigholz

SHK-Innung Bremen wählt einen neuen Vorstand

Nachdem Obermeister Kai Schulz und sein Stellvertreter Jörg Troegel nach vielen Jahren erfolgreicher Innungsarbeit im vergangenen Herbst zum Ende ihrer Amtszeit beschlossen hatten, etwas kürzer zu treten, wurden im Rahmen der Frühjahrsversammlung der Innung die Posten des Obermeisters und des stellvertretenden Obermeisters neu gewählt.

■ Mit Steffen Röhrs als neuem Obermeister der Innung und Kai Bauer als seinem Stellvertreter konnten aus dem bestehenden Vorstand zwei junge und engagierte Betriebsinhaber als Bremer Vertreter ihres Gewerks an der Spitze der Innung gewonnen werden.

Für Ihre erste Amtszeit haben sie sich vorgenommen, die mit der Branche ganz eng verbundenen Themen des Klimawandels (CO₂-Einsparung) und die regenerativen Energien, zum Beispiel Wärmepumpen und Solarthermie, noch mehr in den Vordergrund zu stellen. Zudem ist das Thema Digitalisierung eine große Chance, um das SHK-Handwerk für künftige Bewerber und Bewerberinnen als Branche mit jungen, modernen und sehr gut bezahlten Arbeitsplätzen darzustellen. Neben Steffen Röhrs und Kai Bauer wurde Heiko

Anders neu in den Innungsvorstand gewählt. Er wird in Zukunft auch als Mitglied der Tarifkommission tätig sein. Bereits seit Ende November wirken Frank Brauch und Jörg Adam im Vorstand mit.

Ungeachtet dieses Wechsels bleiben Kai Schulz und Jörg Troegel der Innung und dem Ehrenamt erhalten. Jörg Troegel wird sich auch weiterhin im Vorstand engagieren und sich als Vorsitzender des Arbeitskreises Nachwuchswerbung des Zentralverbands SHK für die Ausbildungsinitiative „Zeit zu starten“ zur Gewinnung der Fachkräfte von morgen einsetzen. Kai Schulz wird die Innung und das Handwerk in seiner Position als stellvertretender Vorsitzender des Arbeitgeberverbands Handwerk Bremen e.V. und Vertreter der Bremer Innung bei der GET Nord begleiten.



Neu im Vorstand sind auch Heiko Anders (oben), Jörg Adam und Frank Brauch (ohne Bild).



Foto: Brandt

Kammer begrüßt neuen Obermeister

■ Themen wie der Klimaschutz und die Ausbildung beschäftigen jeden einzelnen SHK-Betrieb, Innung und Kreishandwerkerschaft sowie die Handwerkskammer Bremen. Diese zählt den Klimaschutz und die Ausbildung neben der Digitalisierung und der Unternehmensnachfolge zu ihren vier Schwerpunktthemen.

Deswegen kamen sie auch beim ersten Besucher von Steffen Röhrs (Mitte) als neuer Obermeister im Gewerbehaus zur Sprache. Handwerkskammer-Präsident Thomas Kurzke (rechts) und Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer gratulierten Steffen Röhrs zur Wahl und wünschten ihm für sein neues Ehrenamt alles Gute.

Diedrich Sandersfeld
Oberflächen
GmbH & Co. KG
...alles andere als oberflächlich!

Eloxal

Galvanik

Automotive

Pulverbeschichtung

Diedrich Sandersfeld GmbH & Co. KG
Bruchweg 78
28309 Bremen (Hemelingen)
Tel: 0421 41094-0
FAX: 0421 41094-19
www.sandersfeld.info
info@sandersfeld.info

Automobile très kaputt?

Kayser-KFZ
Am Gaswerk 33
28197 Bremen

Meisterwerkstatt
Tel: 0421-529393
www.kfz-kayser.de

Wir schrauben Sie glücklich
...und auch Ihr französisches Auto!

Die-Handwerker-Fachfamilie
Wilke

Wilh. Wilke & Söhne GmbH
Wilke Sanitär u. Heizung GmbH

Hans-Bredow-Straße 47 • 28307 Bremen

Mauer- u. Fliesenarbeiten:
Tel.: 0421/43 876 43 + Fax: 0421/43 876 42

Sanitär – Heizung – Solar:
Tel.: 0421/43 876 30 + Fax: 0421/43 876 31

- ◆ Badezimmermodernisierung – auch altengerecht und barrierefrei
- ◆ Altbausanierung / Erd- und Pflasterarbeiten
- ◆ An-, Um- und Ausbauten
- ◆ Wasser- und Brandschadenbeseitigung
- ◆ Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten

www.die-handwerker-fachfamilie.de
info@die-handwerker-fachfamilie.de

Fitnessprogramm für kleine und mittlere Unternehmen

Demografischer Wandel, krankheitsbedingte Engpässe, Nachwuchsmangel und Krisenmanagement – die derzeitigen Anforderungen an Betriebe sind herausfordernd. Individuelle Unterstützung bietet das Förderprogramm unternehmensWert:Mensch.

■ Mit dem seit 2012 erprobten und erfolgreichen Beratungsangebot ist das Programm auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen zugeschnitten. Die Förderung umfasst einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 12.000 Euro.

Bei einer Kooperationsveranstaltung der Handwerkskammer Bremen und der Erstberatungsstelle unternehmensWert:Mensch im RKW Bremen haben Kai Schulz, Geschäftsführer der Warneke und Schulz Bad und Heizung GmbH & Co. KG, sowie Sven Ahlers und Silke Böger vom SHK-Unternehmen Funke Bremen GmbH von den individuellen Beratungsprozessen in ihren Betrieben berichtet.

Silke Böger: „Die Kommunikation und der Zusammenhalt sind nach dem Beratungsprozess wirklich sehr gut. Die eingeführten digitalen Tools helfen uns dabei, unsere Arbeitsprozesse optimal zu strukturieren.“

Im Betrieb von Kai Schulz konnte mithilfe der Beratung im Team eine für alle zufriedenstellende Regelung der Notdienste entwickelt werden. Außerdem berichtete Kai Schulz folgendes: „Ich habe als Chef meine Kommunikation verändert und so einen wirklich offenen Umgang mit allen Mitarbeitenden erreicht. Das wirkt sich deutlich und nachhaltig auf die Motivation aller aus. Zudem konnten wir neue Mitarbeitende gewinnen und haben viele

Dinge umgesetzt, die dem Team wichtig waren.“

Beide Betriebe berichten, dass der Beratungsprozess zu nachhaltigen Verbesserungen in der Kommunikation und in den Arbeitsprozessen geführt hat. Unter Einbeziehung der Belegschaft konnten viele gute Ergebnisse erzielt werden, die den Arbeitsalltag erleichtern und verbessern.

Die nächste Info-Veranstaltung zum Förderprogramm ist für Mitte Mai geplant. Infos im Internetauftritt der Handwerkskammer Bremen (www.hwk-bremen.de) im Bereich Termine & Veranstaltungen.



INFO

Kontakt

Betriebe, die sich dabei unterstützen lassen möchten, sich zukunftsfähig, stabil und attraktiv für Mitarbeitende aufzustellen, können eine Förderung im Rahmen des Programms unternehmensWert:Mensch noch bis zum 31. August beantragen. Für ein unverbindliches Beratungsgespräch stehen Rena Fehre (fehre@rkw-bremen.de) oder Martina Horn (horn@rkw-bremen.de) aus der Erstberatungsstelle für Bremen und Bremerhaven zur Verfügung.

Mithilfe des Beratungsprogramms konnte Kai Schulz unter anderem die Kommunikationskultur in seinem Unternehmen verbessern und auch neue Mitarbeitende gewinnen.

Neuer Newsletter für Haus des Handwerks

■ Das Haus des Handwerks in Bremerhaven will seine Kommunikation nach innen verbessern. Seit März gibt es hausintern einen Newsletter, der alle Mitarbeiter auf den aktuellen Stand bringen soll.

„Ab jetzt werden wir die Mitarbeiter monatlich darüber auf dem Laufenden halten, was in unserem Haus passiert. Zwar versuchen wir schon jetzt, alle wichtigen Dinge an alle weiterzugeben, die es interessiert und angeht. Aber seien wir ehrlich. Auch wir sind nur Menschen, und im Arbeitsalltag geht leider schon mal das eine oder andere unter“, begründet Michael Noetzelmann, Geschäftsführer der Incotrain GmbH, den Schritt. Er ruft die Mitarbeiter außerdem ausdrücklich dazu auf, sich am Newsletter zu beteiligen. „Denn Kommunikation kennt natürlich nicht nur eine Richtung“, betont er. Platz in dem Newsletter sollen neben neuen Kolleg*innen, auch spannende Projekte aus den einzelnen Ausbildungswerkstätten, etwa wichtige Gesetzesänderungen sowie Berichte aus den Maßnahmen, und mehr Neuigkeiten finden. Und wenn es sich dabei um neue Snackautomaten oder anstehende Sanierungsmaßnahmen an den sanitären Anlagen handelt.



Handwerk-Magazin im Kurier am Sonntag und als E-Paper

■ Informationen rund ums Handwerk und die Bremer Innungsbetriebe bekommen die Leserinnen und Leser des Weser Kurier in der neuen Ausgabe des Handwerk-Magazins am 22. Mai.

Das Heft, das dem Kurier am Sonntag beigelegt wird, informiert unter anderem über die aktuellen Trends in den unterschiedlichen Branchen und porträtiert gestandene sowie angehende Handwerkerinnen und Handwerker. Damit trägt es auch zum Imagegewinn des Handwerks bei, und damit zu einem Bewusstsein, dass das Handwerk einen wertvollen Beitrag für die gesamte Wirtschaft und die Gesellschaft leistet. Zusätzlich zur gedruckten Ausgabe erscheint auch ein E-Paper, das zwölf Wochen lang im Internetauftritt des Weser Kurier abrufbar ist.



JANNECK
Stahlhallen & Stahlbau



WIR SPIELEN FÜR SIE EINE **TRAGENDE ROLLE** BIS INS DETAIL
www.stahlhallen-janneck.de
Zum Gewerbegebiet 23 49696 Molbergen T: 04475 92930-0

Freie Fahrt mit eigenem Solarstrom

Sonnenstrom im Unternehmen selbst nutzen – guter Rat ist nicht immer teuer.

Die Spezialisten der Metallbau Günter Majowski GmbH benötigen eine Menge Energie. Die soll bei dem Meisterbetrieb nun bald vom eigenen Firmendach kommen. Eine Photovoltaik-Anlage, die mit der Kraft der Sonne Strom produziert, ist geplant. Zu Beginn des Solarprojekts hat sich Geschäftsführer Ralf Majowski im Rahmen der kostenlosen energievisite:solar der Klimaschutzagentur energiekonsens beraten lassen.

„Ich möchte die Energiekosten in meinem Betrieb deutlich senken,“ sagt Ralf Majowski, stellvertretender Obermeister der Innung Metall Bremen. „Die Beleuchtung ist bereits weitgehend auf LED umgestellt und die neue Heizungsanlage arbeitet nun auch effizient mit einer Wärmepumpe.“ Trotzdem verbrauchen Maschinen und übrige Geräte immer noch etwa 11.000 kW Strom im Jahr. Die Lösung: Eine eigene Photovoltaikanlage, vielleicht auch in Verbindung mit der bereits vorhandenen Wärmepumpe. Außerdem spielt Majowski mit dem Gedanken, seinen kleinen Fuhrpark auf E-Fahrzeuge umzustellen. Doch wie groß müsste dann eine PV-Anlage sein? Sind Firmendach und Netzanschlüsse dafür geeignet? Und rechnet sich so eine Anlage überhaupt in absehbarer Zeit? „Von Kollegen aus anderen Gewerken und anlässlich eines Vortrags auf den Bremer Altbautagen habe ich von dem kostenlosen Beratungsangebot bei energiekonsens erfahren und mich angemeldet, um Antworten auf meine Fragen zu finden,“ berichtet Majowski.

Gemeinsam mit Solarberaterin Siecke Martin vom BUND Bremen geht es deshalb auf das Dach seines Betriebsgebäudes im Gewerbegebiet Utbremen. Martin gehört zu einem Beraterteam, das im Auftrag von energiekonsens Unternehmen in Bremen und Bremerhaven im Rahmen der sogenannten energievisite:solar unabhängig und herstellerneutral berät. Sie macht sich ein Bild von Größe und Ausrichtung der Dachfläche, prüft eine mögliche Verschattung und weist auf Brandschutzanforderungen hin. Wieder zurück im Gebäude nimmt sie den Stromzähler in Augenschein und gibt erste wichtige Hinweise bezüglich der benötigten Lade-stationen für E-Fahrzeuge. Die Ergebnisse



Sonnige Aussichten: Ralf Majowski und Energieberaterin Siecke Martin steigen aufs Dach.

des Vor-Ort-Checks fasst sie in einem ausführlichen Bericht zusammen.

Danach könnte der Metallbauer bei Vollbelegung der Dachfläche mit einer PV-Anlage knapp 30 kWp erreichen. Eine solche Anlage würde etwa 26.000 kW Strom pro Jahr liefern und etwa zwei Drittel seines bisherigen Strombedarfs zuzüglich zweier geplanter E-Fahrzeuge decken. Hier erzielt die Anlage also einen Autarkiegrad von 66 Prozent, der sich auf den Strombedarf bezieht. Bezogen auf die Stromproduktion kann Majowski fast 50 Prozent des Sonnenstroms selbst in seinem Betrieb nutzen und den Rest gegen eine Einspeisevergütung ins Stromnetz geben.

„Das ist ein sehr guter Wert, private Haushalte erreichen im Vergleich dazu meist nur 30 Prozent,“ weiß Siecke Martin. Das liegt vor allem daran, dass im Unternehmen der Strom überwiegend tagsüber benötigt wird, also dann, wenn auch die Sonne scheint. Außerdem hat Martin keine Aufständigung der Module nach Süden vorgeschlagen, sondern in Ost-West-Richtung. „Was zunächst unlogisch klingt, hat seinen Sinn. So wird zwar auf Spitzenerträge zur Mittagszeit verzichtet, dafür liefert die Anlage aber auch in den Morgen- und Nachmittagsstunden viel Strom, und es kann mehr Leistung auf dem Dach untergebracht werden, da sich die Module nicht gegenseitig verschatten,“ erklärt Siecke Martin ihre Empfehlung. Auf diese Weise ermittelt die Beraterin eine Amortisationszeit der

Anlage von 13 Jahren und eine Rendite von drei bis vier Prozent über eine Laufzeit von 20 Jahren. Erfahrungsgemäß arbeiten PV-Anlagen sogar noch deutlich länger.

Mit diesen sonnigen Aussichten ist der Firmeninhaber einen großen Schritt weitergekommen und empfiehlt das Beratungsangebot auch anderen Kollegen und Kolleginnen aus dem Handwerk. Dennoch sind einzelne Fragen offengeblieben, wie zum Beispiel zur Organisation eines Fuhrparks und nach geeigneten E-Fahrzeugen mit ausreichend Aktionsradius und Nutzlast von mindestens 3,5 Tonnen. Hier verweist die Energieexpertin auf die weiterführende Beratung von energiekonsens: „Bei der energievisite:mobilität führen spezialisierte Beraterinnen und Berater eine Analyse innerhalb von etwa zwei Stunden digital oder vor Ort durch. Schließlich werden die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zeitnah dem Unternehmen präsentiert.“

Wer Interesse an einer energievisite:solar hat, kann sich auf der Website www.solar-in-bremen.de zu dem Thema informieren und ebenfalls einen Beratungstermin anfragen. Die energievisite:solar bietet energiekonsens im Rahmen der aktuellen Solarkampagne „#machWatt – Solarenergie für Klimaschutz“ allen Unternehmen im Land Bremen kostenfrei an. Finanziert wird die Kampagne mit Mitteln der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

#machWatt

Solarenergie für Klimaschutz



Solartage

Freitag 13. Mai 2022 & Samstag 14. Mai 2022

Für Unternehmen, Bauschaffende und Verbraucher*innen

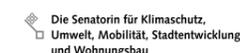
Informieren Sie sich kostenfrei mit Vorträgen und Ständen rund um das Thema Solarenergie

Handwerkskammer Bremen, Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen
Weitere Infos unter: solar-in-bremen.de

Eine Kooperation von:



Gefördert durch:



Neue Klimaschutz- und Wohnungsbaupolitik erhöht den Fachkräftebedarf

Die Klima- und Wohnungsbaupolitik der Berliner Ampelkoalition wird die Nachfrage nach Fachkräften besonders im Handwerk deutlich erhöhen. Das Ziel, die duale Ausbildung zu stärken, sei deshalb richtig. Zu diesem Fazit kommt ein aktueller Forschungsbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB).

■ **Vor allem das Baugewerbe werde insbesondere durch den Bau von jährlich 100.000 mehr Wohnungen einen höheren Arbeitskräftebedarf aufweisen. Der Bericht nennt nicht nur die Baubranche allgemein, sondern erwähnt auch die Berufssparten, die sich vor allem mit der Gebäudedämmung beschäftigen.**

Explizit genannt werden Berufe aus den Bereichen Aus- und Trockenbau, Isolierung, Zimmerei, Glas und Rolladenbau. Auch im Tiefbau und in der Bodenlegung seien Engpässe zu erwarten.

Neben dem Bau hebt der Bericht auch die Fachkräftesituation im SHK-Bereich sowie bei der Energietechnik hervor. Gerade der Ausstieg von der Öl- und Gasheizung zu Heizsystemen mit erneuerbaren Energien befördere die Nachfrage nach den entsprechenden Berufen. Laut der Untersuchung erzeugen die Klimaschutz- und Wohnungsbaumaßnahmen der Koalition bis 2030 positive ökonomische Impulse. So werde das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2030 um rund 1,2 Prozent höher liegen. Diese Steigerung der Wirtschaftskraft sei zum überwiegenden Teil auf

die gestiegenen Investitionen zurückzuführen. Auch auf den Arbeitsmarkt würden sich die unterstellten Maßnahmen positiv auswirken. So würden ab 2025 etwa 400.000 Erwerbstätige zusätzlich benötigt. Die besseren Wirtschaftsaussichten führen laut IAB aber auch zu einem höheren Arbeitskräfteangebot. So würden langfristig zwischen 200.000 und 250.000 Personen zusätzlich ihre Arbeitskraft anbieten.

Von besonderer Relevanz für das Handwerk ist folgende Annahme der Arbeitsmarktexperten: Treten Mehrbedarfe in Berufen und Wirtschaftsbereichen auf, in welchen die Fachkräftesituation aus Arbeitgebersicht ohnehin schon angespannt ist, könnte eine weitere Verschärfung die Verwirklichung der ambitionierten Ziele der neuen Regierung erschweren.

Eine Deckung des Arbeitskräftebedarfs sei daher für die Zielerreichung der Pläne zentral. Besondere Bedeutung erhalte dies vor dem Hintergrund der zusätzlichen Dringlichkeit des Ersatzes fossiler Energieträger infolge des Ukraine-Kriegs. Angesichts dieser Ergebnisse ist es laut

IAB richtig, dass die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag den Fachkräftemangel als eines der „größten Hindernisse“ für das Wirtschaftswachstum benennen. Notwendig sei auch die laut Koalitionsvertrag beabsichtigte Stärkung des dualen Ausbildungssystems, um das Arbeitskräfteangebot im Handwerk zu erhöhen. Denn ein Mehrbedarf an Arbeitskräften bei der Umsetzung der neuen Regierungsziele entstehe zuvorderst bei fachlichen Tätigkeiten, deren Qualifizierungsweg zumeist über das duale Ausbildungssystem führt. Für Ihre Untersuchung haben die Wissenschaftler Modellrechnungen auf Basis von zwei Szenarien simuliert: ein Szenario ohne den Koalitionsvertrag und ein Szenario mit den neuen Maßnahmen. Die getroffenen Annahmen umfassen die Erhöhung der Zahl an E-Autos auf 15 Millionen Fahrzeuge, die Erhöhung der Wasserstoffproduktion auf zehn Gigawatt, den Bau von zusätzlichen 100.000 Wohnungen pro Jahr, die Abschaffung der EEG-Umlage, die Steigerung des Anteils an Erneuerbaren Energien auf 80 Prozent am Strommix, die Steigerung des Anteils des Ökolandbaus auf 30 Prozent und den Austausch von Gasheizungen.

Kammer begrüßt Jugendticket

■ **Ab dem 1. August können Bremer Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und alle, die sich im Bundesfreiwilligendienst engagieren, für 360 Euro ein Jahr lang mit dem Öffentlichen Nahverkehr quer durch Bremen und Niedersachsen fahren.** Die Handwerkskammer Bremen hatte das Jugendticket schon seit Langem von der Politik gefordert und begrüßt dessen Einführung, vor allen vor dem Hintergrund des Nachwuchsmangels. Thomas Kurzke, Präses der Handwerks-

kammer Bremen: „Die duale Ausbildung verdient genauso viel Wertschätzung wie ein Studium. Und das sollte unser Gemeinwesen nicht nur mit schönen Worten zum Ausdruck bringen. Deshalb begrüßen wir es, dass die Politik sich endlich dazu entschlossen hat, junge Menschen, die nicht an einer Universität oder einer Hochschule eingeschrieben sind und dadurch vom Semesterticket profitieren, beim Thema Mobilität finanziell zu unterstützen.“ Kammer-Hauptgeschäftsführer

Andreas Meyer ergänzt: „Das Jugendticket macht deutlich, dass akademische und duale Ausbildung gleich viel wert sind und kann dazu beitragen, dass sich wieder mehr Jugendliche für eine Lehre entscheiden.“ Das Jugendticket wird ab dem 1. August angeboten und damit im dreimonatigen Zeitraum des ab 1. Juni geplanten 9-Euro-Monatstickets. Aus diesem Grund erwartet die Handwerkskammer, dass es erst ab September in nennenswerter Menge nachgefragt werden wird.



Handwerkskammer begrüßt Sarah Ryglewski

■ **Bei einem Besuch im Kompetenzzentrum Handwerk gGmbH hat sich die Bremer SPD-Politikerin und Staatsministerin im Bundeskanzleramt Sarah Ryglewski über die Lage des Bremer Handwerks informiert.**

Im Rahmen des Gesprächs mit Handwerkskammer-Präses Thomas Kurzke

(links), Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer (Mitte) und Handwerk gGmbH-Geschäftsführer Jens Rigtterink (rechts) ging es unter anderem um die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf das Handwerk sowie um den Fachkräftemangel.

Ryglewski spricht sich für eine Stärkung des dualen Systems der beruflichen

Ausbildung sowie eine Verbesserung des Übergangs von der Schule in die berufliche Bildung aus. Im Anschluss an das Gespräch machte sich die Politikerin bei einem Rundgang ein Bild vom Kompetenzzentrum und besuchte unter anderem die Kfz-Werkstätten, in denen die Elektromobilität einen immer größeren Stellenwert gewinnt. *Foto: Brandt*

Info-Abend rund um die Nachfolge

■ **In den kommenden Jahren stehen etliche Bremer Handwerksbetriebe vor einem Generationswechsel, entweder innerhalb der Familie oder im Rahmen einer Übernahme durch Außenstehende oder Mitarbeitende. Wie dieser Prozess organisiert und auch finanziert werden kann, steht im Zentrum des Info-Abends „Nachfolger suchen und erfolgreich finden!“ in der Handwerkskammer Bremen.**

Geplant sind Impulsvorträge zum Thema Finanzierung und Steuern sowie Berichte

von Handwerkern, die einen erfolgreichen Übergabe-/Übernahmeprozess durchlaufen haben.

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion tauschen Experten ihre Erfahrungen und ihr Wissen zu dem Thema aus und stehen für Publikumsfragen zur Verfügung. Zu den Teilnehmenden gehören Experten der Handwerkskammer Bremen, der Unternehmensberatung HCM, Vertreter von Bremer Handwerksunternehmen sowie Steuerexperten.

INFO

„Nachfolger suchen und erfolgreich finden!“

Wann: 18. Mai, 17:00 - ca. 18:30 Uhr
Wo: Handwerkskammer Bremen, Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen
Anmeldungen (Teilnehmerzahl begrenzt) bis zum 13. Mai an: betriebsberatung_HWK@hwk-bremen.de

Kfz-Bereich hat einen neuen Ausbilder

■ Noch ganz frisch im Bremerhavener Haus des Handwerks ist Kfz-Meister Michael Ropers. Der 35-Jährige ist seit Anfang März neuer Ausbilder im Kfz-Bereich.

Der Liebe wegen ist der Bremervörder nach Loxstedt gezogen und hat auch seinen beruflichen Schwerpunkt an die Weser verlegt. Zuvor war er als Ausbilder bei der Handwerkskammer Stade tätig. „Den Nachwuchs ausbilden macht mir einfach viel Spaß – Wissensvermittlung ist genau mein Ding“, sagt er. Was ihn mit am meisten fasziniert: Wie schnell die jungen Leute dazulernen. „Die ersten Tage wissen sie kaum etwas, alles ist neu und dann schon am Ende der Woche haben sie oft einen Riesensprung gemacht.“ Ausbildung sei eine sehr befriedigende Arbeit. Michael Ropers selbst hat im Grunde sein Hobby zum Beruf gemacht, hat sich schon immer für Autos und Motorsport interessiert, ist auch Autocross gefahren und hat selbst gerne „geschraubt“. So war es nur folgerichtig, dass er eine Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker machte. Zwei Jahre danach setzte er seine Meistersausbildung drauf.



Neuer Bildungsbegleiter in Bremerhaven

■ Hakan Cengiz ist als neuer Bildungsbegleiter im Bremerhavener Haus des Handwerks tätig. Er verstärkt künftig das Team der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB).

Der 54-Jährige, der in Oldenburg lebt, ist in Bremerhaven aufgewachsen und hat bereits viele Jahre berufliche Erfahrung bei verschiedenen Bildungsträgern gesammelt. „Es macht mir Spaß, mit Menschen zusammenzuarbeiten und junge Leute nach vorne zu bringen“, sagt Cengiz. Der gelernte Industriekaumann war damals als Quereinsteiger in den Bereich der Bildungsbegleitung gekommen und geblieben. „Es ist schön, Jugendliche zu begleiten und ihnen dabei zu helfen, im Idealfall in Ausbildung zu kommen.“



Ausbildungsbegleitung: Kammer begrüßt die ersten zwei Teammitglieder

■ Mit einem Team von vier Ausbildungsbegleiterinnen und -begleitern wird die Handwerkskammer Bremen künftig dazu beitragen, dass die Bremer und Bremerhavener Handwerksunternehmen sowie deren Auszubildende noch mehr Unterstützung bekommen. Jetzt haben die ersten zwei Mitglieder des Teams ihre Tätigkeit im Gewerbehaus aufgenommen. Bald werden sie von einem dritten Teammitglied Verstärkung bekommen. Die vierte Kraft wird am Bremerhavener Standort der Kammer agieren und die Handwerksunternehmen der Seestadt sowie deren Auszubildende unterstützen. Finanziert wird das Projekt mit Mitteln des Bundeslandes Bremen.

Projektleiterin Evelyn Gottemeyer-Juhl und Dennis Jahn haben am 1. April ihre Büros in der Handwerkskammer bezogen. Momentan arbeiten sie sich noch ein. Bei der Beratung und Unterstützung von Ausbildungsbetrieben und jungen Menschen haben sie aber bereits eine Menge berufliche Erfahrung. „Wir sehen unsere Aufgabe auch darin, mit frühzeitiger Beratung dafür zu sorgen, dass Hindernisse auf dem Weg zu einer erfolgreichen Gesellenprüfung möglichst früh umschiffen werden können oder gar nicht erst entstehen“, sagt Evelyn Gottemeyer-Juhl. Bei Bedarf greifen sie und ihr Kollege auf ein breites Netzwerk von Beraterinnen und Beratern zurück, darunter natürlich auch das Team des Projekts Passgenaue Besetzung sowie die Ausbildungsberaterinnen der Handwerkskammer. Diese beraten Unternehmen zum Beispiel bei der Einrichtung von Ausbildungsplätzen sowie bei Konflikten zwischen Betrieb und Auszubildenden.



BETRIEBSJUBILÄEN IM MAI 2022

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">  02.05. Manfred Bredemeier, Bremen
Elektrotechnikerhandwerk  05.05. H.D. Wagschal GmbH, Bremen
Gewerbe der Metallsägen-Schärfer  01.05. Norbert Ellmers, Bremen
Tischlerhandwerk  01.05. Torsten Meyer, Bremen
Holz- und Bautenschutzgewerbe, Gewerbe zum Einbau von genormten Baufertigteilen  01.05. Voß GmbH, Bremen
Gewerbe zum Einbau von genormten Baufertigteilen  02.05. Ralf Cappelmann, Bremerhaven
Holz- und Bautenschutzgewerbe, Kabelverlegergewerbe im Hochbau  02.05. Aleksandar Milanovic, Bremen
Gebäudereinigerhandwerk  06.05. Fielmann AG & Co. Weserpark OHG, Bremen
Augenoptikerhandwerk, Hörgeräteakustikerhandwerk | <ul style="list-style-type: none">  16.05. Frank Behrendt, Bremen
Bodenlegergewerbe, Holz- und Bautenschutzgewerbe  16.05. pep up Werbegestaltung GmbH & Co. KG, Bremen
Schilder- und Lichtreklamehersteller  20.05. Bremer Heizungsnotdienst GmbH, Bremen
Installateur- und Heizungsbauerhandwerk  20.05. Andreas Zeitz, Bremen
Installateur- und Heizungsbauerhandwerk |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

GEBURTSTAGE IM MAI 2022



Geburtstage der Ehrenamtsträger

- 15.05. Dietrich Penz
OM Fotografen-Innung
Bremen
- 27.05. Peter Meyer
EOM Innung Metall Bremen

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ABSCHLUSS- UND UMSCHULUNGSPRÜFUNGEN

Vom 30.11.2021

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung vom 29. September 2021 und der Vollversammlung vom 30. November 2021 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses vom 8. März 2007 (zuletzt geändert am 4. März 2021) erlässt die Handwerkskammer Bremen als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Inhaltsverzeichnis**Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit

- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**
- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung**
- § 29 Wiederholungsprüfung

- Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**
- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Kosten und Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung**
- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als

- Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs-

- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
- (11) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

- 8. Geschwister der Eltern,
- 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.
- (6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prü-

- ferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Handwerkskammer Bremen. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt. Die Handwerkskammer Bremen kann Kreishandwerkerschaften die Geschäftsführung der von ihr errichteten Abschlussprüfungsausschüsse übertragen (geschäftsführende Stelle). Zuständige Stelle im Sinne dieser Prüfungsordnung bleibt in diesem Fall die Handwerkskammer Bremen
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit
Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. dessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich

nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer Bremen (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. dessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 3 BBiG), wer
1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.
Im Fall des Satz 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliede-

rung durchgeführt wird und
c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 BBiG),
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag des Auszubildenden auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen durch den Ausbildungsbetrieb mit Zustimmung des Auszubildenden einzureichen.
(2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1

die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag in begründeten Fällen die Genehmigung erteilen, die Prüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Prüfungsausschuss abzulegen, wenn die für diesen Ausschuss zuständige Stelle in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zustimmt. Die Zustimmung des örtlich zuständigen Prüfungsausschusses ist hierfür Voraussetzung.
(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
- einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
- einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
c) im Fall des § 11 Absatz 1
- zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
d) in den Fällen des § 10
- Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
- Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
- Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
- glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der

beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
(6) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.
§ 13 Entscheidung über die Zulassung
(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).
(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 Satz 1 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas Anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 360 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder

die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses****§ 24 Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 92 - 100 Punkte = Note 1 = sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= 81 - 91 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= 67 - 80 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 50 - 66 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= 30 - 49 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= 0 - 29 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Die Punktbewertungen sind in den Ergebnisbögen mit zwei Dezimalstellen auszuweisen. Die dritte Dezimalstelle ist dabei wie folgt zu runden: <5 -> abrunden >= 5 -> aufrunden.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,

2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie

3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Absatz 1.

(2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten

Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).

(4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 42 Absatz 6 BBiG).

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Soweit fachliche Vorschriften nichts Anderes regeln, ist die Prüfung insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 15 Abs. 2 mindestens ausreichend Leistungen erbracht sind.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Beschei-

nung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(5) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,

- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),

- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,

- die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,

- das Datum des Bestehens der Prüfung,

- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen

Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubild-

den ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung**§ 29 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 PRÜFUNGSUNTERLAGEN

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der

gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Kosten und Gebühren
(1) Für die Abnahme der Abschluss- oder Umschulungsprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Handwerkskammer Bremen erhoben. Für die Prüfung der Auszubildenden ist der Auszubildende Schuldner. Andere Prüfungsteilnehmer sind selbst Gebührenschuld-

ner. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschluss- oder Umschulungsprüfung bei der Handwerkskammer Bremen zu entrichten.

(2) Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Abschluss- oder Umschulungsprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der Gebührenordnung der Handwerkskammer Bremen erstattet. Ist die Abschluss- oder Umschulungsprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

§ 34 Inkrafttreten
Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Bremen „Handwerk in Bremen und Bremerhaven“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft.

(Veröffentlicht in „Handwerk in Bremen“, Ausgabe 04/2009, Seite 39 ff.)

Die Prüfungsordnung wurde am 23.02.2022 von der Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Landesbehörde nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG und § 62 Abs. 3 Satz 2 BBiG i. V. m. § 47 BBiG befristet bis zum 30.09.2022 genehmigt.

Bremen, 28.02.2022

gez. Thomas Kurzke Präses
gez. Andreas Meyer Hauptgeschäftsführer

Der Gesellenausschuss der Innung des Bauhandwerks Bremen hat am Mittwoch, 30.03.2022, einen neuen Gesellenausschuss gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Altgeselle: Bernd Kabeck (W. Koch GmbH + Co.)

stv. Altgeselle: Norman Treffer (Zimmerei und Holzbau Hocke GmbH)

Beisitzer: Marcel Meyer (Zimmerei und Holzbau Hocke GmbH)

stv. Beisitzer: Vladislav Seipelt (W. Koch GmbH + Co.)

Beisitzer: Matthias Mowka (B. Kathmann GmbH u. Co. KG)

stv. Beisitzer: Arne Roes (W. Koch GmbH + Co. KG)

Der Gesellenausschusses der Tischler-Innung Bremen wurde am 15.03.2022 für die Dauer von 3 Jahren neu gewählt.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Altgeselle: André Ahrens (Bremer Tischler Betrieb)

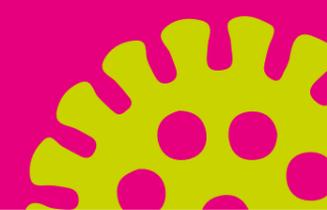
stv. Altgeselle und 1. Beisitzer: Jan-Hendrik Winter (Tischlerei Winter)

2. Beisitzer: Bastian Stöcklin (Tischlerei Gröne)

Bitte beachten Sie mögliche Verschiebungen und Absagen aufgrund der Corona-Pandemie.

Achtung! Unsere Hausordnung sieht aufgrund der derzeit vorherrschenden Situation vor, dass Sie während des Aufenthaltes in unseren Räumlichkeiten einen Mund-Nasenschutz tragen müssen, den Sie sich selbst besorgen müssen. Denken Sie bitte an Ihre Gesundheit und beachten Sie die Hygienevorschriften in unserem Hause. Schützen Sie so sich und alle anderen Beteiligten.

Coronavirus:
Aktuelle Informationen und Hinweise finden Betriebe unter www.hwk-bremen.de



VERANSTALTUNGEN AB MAI 2022

02.05.2022 KH Bremen /AGVH Bremen
Vorstandssitzung Innung Sanitär Heizung Klima Bremen

02.05.2022 Bremerhaven
Mitgliederversammlung Bau

03.05.2022 KH Bremen /AGVH Bremen
Vorstandssitzung Die Gebäudedienstleister – Landesinnung Bremen und Nord-West-Niedersachsen

09.05.2022 KH Bremen /AGVH Bremen
Mitgliederversammlung KH/AGVH

10.05.2022 KH Bremen /AGVH Bremen
Vorstandssitzung Innung Sanitär Heizung Klima Bremen

11.05.2022 Bremerhaven
Mitgliederversammlung Maler

16.05.2022 KH Bremen /AGVH Bremen
Vorstandssitzung Maler- und Lackierer-Innung Bremen

16.05.2022 Bremerhaven
Mitgliederversammlung Friseure

17.05.2022 KH Bremen /AGVH Bremen
Innungsversammlung Innung Metall Bremen

19.05.2022 KH Bremen /AGVH Bremen
Berufsfachkonferenz Raumausstatter- und Sattler-Innung Bremen

19.05.2022 KH Bremen /AGVH Bremen
100-Jahr-Feier Die Gebäudedienstleister – Landesinnung Bremen und Nord-West-Niedersachsen

19.05.2022 Bremerhaven
Mitgliederversammlung Metall

3.05.2022 Bremerhaven
Vorstandssitzung KH

14.06.2022 Bremerhaven
Obermeisterversammlung

20.06.2022 Bremerhaven
Vorstandssitzung KH

11.07.2022 Bremerhaven
Vorstandssitzung KH

AUFSTIEGSFORTBILDUNGEN

05.09.2022 Akademie des Handwerks
Metallbauer/Feinwerk Teil I und II
Gesellen*innen der Ausbildungsberufe Schlosser, Bauschlosser, Dreher, Maschinenbaumechaniker, Feinmechaniker oder Werkzeugmacher, die ihren Meister im Bereich des Metallbauer- und Feinwerkmechaniker-Handwerks machen möchten.
Ansprechpartner: Carsten Frieburg
Telefon: 0471 185 314
E-Mail: frieburg@akademie-bremerhaven.de

13.10.2022 Akademie des Handwerks
Geprüfte*r Betriebswirt*in nach der Handwerksordnung (HwO)
Handwerksmeister*innen, Technische Fachwirte mit Berufspraxis, leitende Führungskräfte, (zukünftige) Betriebsleiter*innen – nicht nur im Handwerk.
Ansprechpartner: Martin Kasten
Telefon: 0471/ 185223
E-Mail: info@akademie-bremerhaven.de

INFO

HandWERK gGmbH
weiterbildung@handwerk-bremen.de
Tel.: 0421 / 22 27 44-0

Akademie des Handwerks
an der Unterweser e.V.
info@akademie-bremerhaven.de
Tel.: 0471 / 185-249

Unsere Kinder lernen, mit dem Kopf zu arbeiten. Mit den Händen arbeiten sollen dann andere.

Warum steht Wissen über Können, wenn wir beides brauchen?
HIER STIMMT WAS NICHT.

DAS HANDWERK
DE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEUBAN.
UMDENKEN AUFHANDWERK.DE

Auszug aus der Betriebsbörse der Handwerkskammer Bremen

Sie suchen einen Nachfolger für Ihr Unternehmen, der Ihr Lebenswerk weiterführt? Oder Sie möchten Ihr Unternehmen verkaufen? Oder suchen Sie einen Partner, Gesellschafter mit Know-how und/oder Kapital? Wir helfen Ihnen, einen Käufer, Pächter, Mieter oder Partner zu finden.

Nutzen Sie die Betriebsbörse für Ihr Angebot oder Ihr Gesuch. Geben Sie uns Ihren Text für eine kostenlose Veröffentlichung zusammen mit Ihrem Namen, Ihrer Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls einem Ansprechpartner per Fax an unsere Abteilung Betriebsberatung, Stichwort: Betriebsbörse. Unsere Fax-Nr.: 0421/30500-319

Die nachstehenden Angebote und Gesuche sind der Handwerkskammer Bremen zugewandt. Die Offerten werden kostenlos und ohne Gewähr veröffentlicht.

Bremen Angebote

1205 Alteingesessener, gut florierender Handwerksbetrieb für Klempnerei, Sanitär und Heizung zu verpachten oder zu verkaufen.

1288 Friseur- und Kosmetikgeschäft in Bremen-Horn zu verkaufen, 100m² inkl. Nebenräume, 7 Friseurplätze, guter Kundenstamm

1330 Friseursalon in Bremen-Hemelingen mit 5 Bedienplätzen und 2 Waschbecken für Damen und Herren zu verkaufen.

1380 Tischlerei im Steintorviertel, ca. 300m², mit Kundenstamm und Maschinen und dazugehöriger Wohnung ca. 100m² und 25m² Südterrasse, anno 2022 zu verkaufen.

1409 Fleischerei mit ökologischem Hintergrund sucht Nachfolger für zukünftiges Konzept.

1436 Alteingesessenes Friseurgeschäft in Konkurrenzfreier Citylage, ca. 70m², 10 Bedienplätze, große Schaufensterfront, gute Parkmöglichkeiten, aus Altersgründen abzugeben. Guter Kundenstamm, Abstand VB.

1448 Friseurbetrieb im Viertel mit Inventar abzugeben, 10 Arbeitsplätze für Damen und Herren, ca. 100m², Inventar soll übernommen werden, Mitarbeiter nicht.

1449 Zahntechnisches Labor in Bremen aus Altersgründen zu günstigen Bedingungen zu verkaufen. Metall- und Vollkeramik, Implantatprothetik, CAD/CAM Zirkonoxid, Galvanotechnik, Totalprothetik.

1450 Kleiner Elektroinstallationsbetrieb (GmbH) / Fachbetrieb Elektromobilität ansässig im Bremer Umland, sucht aus gesundheitlichem Grund einen Nachfolger/In. Ideal für Existenzgründer/In. Eintragung im BDEW/Wesernetz vorhanden. Bestehende Kooperationsverträge und laufende Projekte können mit übernommen werden.

1452 Tischlerei in Werderseenähe sucht Nachfolger und/oder weiteren Mitarbeiter. Gute Ausstattung für die Massivholzbearbeitung. Günstige Packkonditionen. Übernahme möglich, langjähriger Kundenstamm vorhanden.

1454 Elektroinstallationsbetrieb in Bremen mit 20 Jahre altem Kundestamm und 14 Mitarbeitern bei einem von Umsatz 1,3 Mill. € pro Jahr sucht Nachfolger.

1455 Gut laufender, neu renovierter Friseursalon in Bremen-Hemelingen sucht Nachfolger zum 01.07.2021. 3 Bedienplätze, ca. 85m² groß.

1458 Änderungsschneiderei Avci in der Nähe vom LDW, Telefon 0421/875177 Geschäftsaufgabe aus Altersgründen, besteht seit 1974, Stammkundschaft. Industrie-Nähmaschinen und Material zu verkaufen.

1459 Alteingesessener und vielseitiger Metallbaubetrieb mit großen Kundenstamm in Bremen-Nord und umzu, sucht Nachfolger oder Käufer.

1463 Schöner Friseursalon in Bremen-Findorff nahe Messe, 80 qm mit 7 Plätzen, festem Kundenstamm, umfangreicher Ausstattung und fairer Miete altersbedingt zu übergeben. Tel. 0421/351272

1465 Alteingesessener SHK-Betrieb in Bremen aus Altersgründen abzugeben.

1468 Dentallabor in Bremen sucht Nachfolger oder Käufer. Ideal für den Einstieg in die Selbstständigkeit oder zur Erweiterung.

1469 Baubetrieb in Bremen zu veräußern, Straßen u. Tiefbau, Hochbau u. Stahlbau, 15 Mitarbeiter.

Bremen Gesuche

2079 Firma Warneke & Schulz Bad & Heizung GmbH & Co KG sucht SHK-Betrieb zur Übernahme / Betriebsvergrößerung in Bremen-Stadt oder südlichem Umland (Weyhe).

2090 Suchen Friseursalon in Bremen (Horn/Schwachhausen/Vahr) mit mind. 3 Plätzen zur Miete. Ausstattung ist nicht wichtig, wir machen alles selbst. Also gerne alles anbieten.

2091 Glasereibetrieb sucht einen bestehenden Aluminiumverarbeitenden Metallbaubetrieb, um Glas und Metall weiter zu verschmelzen.

2092 Räumlichkeiten/Halle/Werkstatt für meine Bau- und Möbeltischlerei ab sofort gesucht. Größe 350 – 500m², beheizt. Sanitärräume sind wichtig. Aufenthalts-

raum und Büro wären von Vorteil. Zur Miete oder zum Kauf.

2093 Bremer SHK- und Kältefachbetrieb sucht einen Elektrofachbetrieb zur engen Kooperation oder Übernahme. Gesucht wird in Bremen und dem nördlichen Landkreis Diepholz. Wir möchten unser Dienstleistungsspektrum erweitern. Wir bieten Zugang zu einem interessanten Kundenkreis, einer effizienten Verwaltung und individuelle Perspektiven für Mitarbeitende.

2095 Bremer Handwerksbetrieb sucht SHK- und Elektrobetriebe zur Übernahme.

Bremerhaven Angebote und Gesuche

3086 Erfahrener Unternehmensinhaber und Meister im Malerhandwerk sucht

wegen Ortwechsels ein Malerunternehmen im Raum Bremerhaven mit bis zu 10 Angestellten zur Übernahme.

3088 Alteingesessener Dachdeckerbetrieb in Bremerhaven sucht Nachfolger.

3090 Namhaftes Bauunternehmen aus Bremerhaven mit ca. 20 Mitarbeitern im Bereich Rohbau, Dach, Sanitär und Heizung inkl. Konzession zu verkaufen. Einarbeitung möglich. Vorhandener Kunden-, Lieferanten- und Subunternehmerstamm, Werkzeuge, Maschinen, Baukräne und Fuhrpark bis zur schlüsselfertigen Erstellung von EFH bis Großprojekt gehören dazu. Zudem kann optional das Betriebsgelände mit großem Büro, Hallen und über 5000 m² Grundstück mit erworbenen werden. Starten Sie durch in eine erfolgreiche Branche, gute Gewinne möglich.

INFORMATION ZUR BETRIEBSBÖRSE

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nummer telefonisch oder schriftlich an die Abteilung Betriebsberatung der Handwerkskammer Bremen.

Ansprechpartnerin:
Jessica Eggers,
Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen
Telefon: 0421/30500-311
Telefax: 0421/30500-319
E-Mail: eggers.jessica@hwk-bremen.de

Die vollständige Betriebsbörse der Handwerkskammer Bremen sowie weitere Angebote und Gesuche aus dem gesamten Bundesgebiet finden Sie im Internet unter der Adresse:
www.nexxt-change.org

KONTAKT

Handwerkskammer Bremen
Ansgaritorstraße 24
28195 Bremen
Telefon: 0421/30500-0
Telefax: 0421/30500-109
Internet:
www.hwk-bremen.de
E-Mail:
service@hwk-bremen.de

Servicebüro Bremerhaven
Barkhausenstraße 4
(t.i.m.e.Port III)
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471/97249-0
Fax: 0471/97249-18

Internet:
www.hwk-bremen.de

Redaktionsleitung HiBB:
Oliver Brandt
Pressesprecher
Handwerkskammer Bremen
Telefon: 0421/30500-307
E-Mail:
brandt.oliver@hwk-bremen.de

KH Bremen: Stefan Schiebe
Telefon: 0421/22280620
E-Mail: schiebe@bremen-handwerk.de

KH Bremerhaven-
Wesermünde: Imke Lathwesen
Telefon: 0471/185-246
E-Mail: info@kh-bhv.de

Titelbild: Oliver Brandt

IMPRESSUM

**Handwerk in Bremen
und Bremerhaven**
Herausgeber:
Handwerkskammer Bremen
(s.o.)

Verlag:
Bremer Tageszeitungen AG,
Martinistraße 43
28195 Bremen

Gestaltung und Anzeigen:
Bremer Tageszeitungen AG

Verantwortlich für Anzeigen:
Tanja Bittner

Kontakt für Anzeigen:
E-Mail: anzeigen@handwerk-in-bremen.de

Redaktion: Handwerkskammer
Bremen (v.i.S.d.P.)
E-Mail: redaktion@handwerk-in-bremen.de

Druck:
BerlinDruck GmbH + Co KG
Oskar-Schulze-Straße 12
28832 Achim

Handwerk in Bremen (HiBB) ist das offizielle Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Bremen. Alle redaktionellen Beiträge sind sorgfältig recherchiert oder stammen aus zuverlässigen Quellen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Beiträge und Fotos wird keine Haftung übernommen. Vielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages.

COMING SOON

SICHERN SIE SICH JETZT DEN E-TRANSIT
UNTER 0421-45808-0



Woltmann ist
Partner der
Bamaka, DRWZ,
Maschinenring,
e-masters

DER NEUE FORD E-TRANSIT

BIS ZU 317 KM ELEKTRISCHE REICHWEITE¹⁾ – DC SCHNELLADUNG IN 35 MINUTEN²⁾



Ford E-Transit 350 L2H2; vollelektrisch; 1.616 kg max. Nutzlast; 15,1 m³ max. Laderaumvolumen; viele Modellvarianten zur Auswahl, weitere Informationen unter: www.ford.de/nutzfahrzeuge-modelle/der-neue-ford-e-transit

- 1) Beabsichtigter Zielwert nach WLTP kombiniert
- 2) Der E-Transit lässt sich an einem 115 kW-Schnellladegerät in rund 35 Minuten von 15 Prozent auf 80 Prozent aufladen. Reichweite und Ladezeit basierend auf Computersimulationen des Herstellers und EPA-Reichweitenberechnungsmethodik.



Woltmann GmbH & Co. KG Ihr Partner in Bremen und Umgebung

Woltmann Föhrenstraße

Föhrenstraße 70-72
28207 Bremen
Telefon: (0421) 45808-0

Volker Engelhardt

Verkaufsleiter
Telefon: (0421) 45808-143
volker.engelhardt@woltmann-gruppe.de

Oliver Mandalka

Verkaufsberater Nutzfahrzeuge
Telefon: (0421) 45808-165
oliver.mandalka@woltmann-gruppe.de

Woltmann Martinsheide

Martinsheide 22
28757 Bremen
Telefon: (0421) 66009-0

Patrick Falkiewitz

Verkaufsberater
Telefon: (0421) 66009-337
patrick.falkiewitz@woltmann-gruppe.de



MEHR DRIVE BEIM FAHREN WOLTMANN GRUPPE

www.woltmann-gruppe.de